

Beate S. ist Erzieherin und Mutter von drei Kindern im Alter von drei, fünf und sieben Jahren. Seit der Geburt ihres ersten Kindes hat sie nicht mehr in ihrem Beruf gearbeitet. Nach der Trennung von ihrem Mann hat sie für kurze Zeit von Leistungen nach dem SGB II gelebt. Inzwischen hat sie im Kindergarten in X. eine Stelle als Halbtagskraft gefunden.

Als ihr Mann nach einem Verkehrsunfall stirbt, bricht für Sabine P. eine Welt zusammen. Sie muss ihre beiden Kinder von nun an alleine versorgen. Sie erhält Hinterbliebenenrente und Halb-Waisenrente für die Kinder. In ihrer schweren Lebenssituation findet sie weitere Unterstützung bei Beratungsstellen und einer Selbsthilfegruppe.

Dass Gabi B. mit dem Vater ihres Kindes nicht zusammenleben wollte, war für sie kurz nach dem Bekanntwerden der Schwangerschaft klar. Sie erhält nun Arbeitslosengeld II. So kann sie ohne finanzielle Not in den ersten Jahren für ihr Kind da sein. Sie nimmt an einer Gruppe für Alleinerziehende teil, die über das Landesprogramm STÄRKE angeboten wird. Den STÄRKE-Bildungsgutschein für 40 € hat sie für einen Kurs „Babymassage und mehr“ eingelöst, dort erhielt sie viele wertvolle Tipps und Anregungen für das Zusammenleben mit ihrer kleinen Tochter.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Hilfe und Beratung	
... in allgemeinen sozialen Belangen	7
... bei Schwangerschaft	8
... bei seelischer, körperlicher und/oder sexueller Gewalt	11
... bei Ehe- und Paarkonflikten	13
... in Lebenskrisen, bei Trauer und Tod	14
... in Glaubens- und Sinnfragen	16
... in Erziehungsfragen	16
... bei Fragen zur Kinderbetreuung	18
• Tageseinrichtungen für Kinder	18
• Schulkinderbetreuung	18
• Betreuung in einer Tagespflegefamilie	19
• Betreuung in Vollzeitpflege	20
... zu Mutter-Kind-Einrichtungen	20
... zur Adoption	20
... bei Krankheit	21
... bei Behinderung eines Kindes	22
... bei Fragen zum Beruf	24
• Berufswahl, Umschulung, Weiterbildung, beruflicher Wiedereinstieg, Existenzgründung	23
• Minijobs	24
• Beschäftigungen in der Gleitzzone	25

... bei Fragen rund ums Wohnen	26
• Wohngeld	26
• Mietrecht	26
• Sozialwohnungen	26
• Wohnbaugesellschaften im Landkreis	27
... bei rechtlichen Fragen	27
• Rechtsberatung	28
• Beratungshilfe	28
• Anwaltslisten	28
• Prozesskostenhilfe	29
... bei Trennung und Scheidung	29
• Sorgerecht/Umgangsrecht	30
• Sorgerecht im Todesfall/Erbrecht	32
• Ehemwohnung in der Trennungszeit und bei Scheidung	33
• Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Ehegattenunterhalt	33
• Beistandschaft / Beratung	35
• Beistandschaft bei gemeinsamer elterlicher Sorge	35
• Krankenversicherung	36
... in finanziellen Nöten	36
... bei der Suche nach Begegnung	37
• Eltern-Kind-Gruppen	37
• Landesprogramm „STÄRKE“	38
• Initiativen und Selbsthilfegruppen	39
• Seminare und Freizeiten	39
• Freizeiten für Kinder	40
• Eltern-Kind-Reisen	40
... bei Fragen der Chancengleichheit	43
... für nichtdeutsche Alleinerziehende	41

2. Überblick über einige finanzielle Hilfen

Allgemeines	42
Finanzielle Hilfen für Familien	42
• Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	42
• Bundeselterngeld	44
• Landeserziehungsgeld	44
• Kindergeld	45
• Kinderzuschlag	46
• Sonderleistungen für schwangere Frauen	46
• Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	47
• Landesstiftung „Familie in Not“	47
Leistungen der Agentur für Arbeit	48
• Arbeitsvermittlung und Beratung	48
• Arbeitslosengeld	49
• Weiterbildung	49
• Existenzgründung	50
• Informationsveranstaltung BiZ & Donna	50
• Selbstinformation	51
Leistungen des Amtes für berufliche Eingliederung/ Landratsamt Waldshut	52
• Geldleistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende	53
• Unterhaltsverpflichtungen bei ALG II	54
Betreuungskosten für das Kind	56
Wohngeld	57
Erbrecht	57

Steuerliche Freibeträge für Kinder	59
Rente	60
Pflege von Angehörigen	61
Fragen rund um die Krankenversicherung	62
• Belastungsgrenze	62
• Familienversicherung	62
• Kinderpflegekrankengeld	62
• Zahnersatz	63
Müttergenesungskuren und Mutter-Kind-Kuren	64
Ermäßigungen	64
• Landesfamilienpass	65
• Vergünstigungen für Bus und Bahn	65
• SchülerInnenbeförderung	65
• Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und Telefongebührenermäßigung	66
• Gebührenermäßigung für Volkshochschulkurse	66
• Secondhand-Bekleidung	66
• Tafelladen	67
• Stiftungen	68
• Gebrauchtmöbel und Hausrat	68
• Bezuschussung von Ferienfreizeiten	68
• Klassenfahrten	69
3. Adressen	
Landkreis Waldshut	70
Überregional	78
4. Literaturtipps	83
Der Arbeitskreis Einelternfamilie	85

Vorwort

Längst sind sie keine Randgruppe und auch keine gesellschaftliche Ausnahmerecheinung mehr: Etwa jede fünfte Familie in der Bundesrepublik Deutschland ist eine Einelternfamilie, davon sind 85 % Mütter mit Kindern. Die meisten Alleinerziehenden sichern den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder selbst. Dies bedarf einer guten Organisation und kostet viel Kraft.

Viele Alleinerziehende kommen laut dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter (Vamv) e. V. mit ihrem Leben zurecht. Das gilt auch für deren Kinder. Allein erzogene Kinder verfügen über eine große Bandbreite sozialer Kompetenzen und in heutigen Zeiten nun auch über ein hohes Maß an Selbstbewusstsein.

Durch das neue Unterhaltsrecht, die schlechte Situation auf dem Arbeitsmarkt und eine oft mangelhafte Kinderbetreuungsmöglichkeit hat sich jedoch der Druck vor allem auf die alleinerziehenden Mütter erhöht.

Um alleinerziehenden Frauen und Männern Hilfestellung zu bieten und Antworten auf eine Vielzahl von Fragen zu geben, haben wir als Arbeitskreis „Einelternfamilie“ (früher Arbeitskreis „Alleinerziehende“) den Wegweiser für Einelternfamilien im Landkreis Waldshut erstellt und nun schon in der 3. Auflage aktualisiert und ergänzt.

Die Broschüre gliedert sich in zwei Hauptteile:

Im ersten Hauptteil „Hilfe und Beratung“ sind Themen aufgeführt, die Antworten auf Fragen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen geben. Zudem werden unterschiedliche Anlaufstellen benannt.

Einen „Überblick über einige finanzielle Hilfen“ unterschiedlichster Art bietet der zweite Hauptteil.

Wir haben uns bemüht, das Informations- und Beratungsnetz im Landkreis Waldshut aufzuzeigen. Einen Anspruch auf Vollständig-

keit können wir jedoch nicht gewähren. Alle Informationen gelten vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen, die bei den jeweiligen Kontaktstellen erfragt werden können.

Für die Unterstützung im Kapitel „Trennung/Scheidung“ herzlichen Dank an Claudia Linke, Fachanwältin für Familienrecht, Tiengen.

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Einelternfamilie“ hoffen, mit dem neuen Wegweiser übersichtlich hilfreiche Informationen zu geben.

Waldshut-Tiengen, im September 2010

Für den Arbeitskreis Einelternfamilie



Anette Klaas

Kommunale Stelle für Gleichstellungsfragen
des Landkreises Waldshut

An dieser Stelle möchten wir auf die aktuelle Ausgabe der Broschüre des Vamv e. V. „alleinerziehend – Tipps und Informationen“ hinweisen. Sie beinhaltet weiterführende allgemeine Informationen zu vielen hier schon genannten Themen und ist bei den teilnehmenden Institutionen des AKs Eineltern kostenfrei erhältlich.

1. Hilfe und Beratung

... in allgemeinen sozialen Belangen

- bei Konflikten oder in Fragen bei der Erziehung und Betreuung der Kinder,
- bei Fragen zur Entwicklung junger Menschen,
- in belastenden Familiensituationen,
- in Fragen des partnerschaftlichen Zusammenlebens, um Konflikte und Krisen besser bewältigen zu können,
- im Falle der Trennung oder Scheidung, damit die elterliche Sorge für das Kind/die Kinder weiterhin von den Eltern verantwortlich wahrgenommen werden kann,
- bei der Regelung des Besuchskontaktes mit dem anderen Elternteil,
- bei Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten,
- zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- bei Schulden und finanziellen Krisen,
- bei psychischer Erkrankung für Betroffene und Angehörige.

In all diesen Fragen wird Beratung und Hilfe angeboten von:

Arbeiterwohlfahrt Bad Säckingen	07761/6162
Arbeiterwohlfahrt Waldshut-Tiengen	07751/91120
Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Katholischen Pfarrgemeinde Waldshut	07751/800021
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Caritasverband Hochrhein e. V.	07761/5698-32

Caritasverband Hochrhein e. V. Bezirksstelle Bad Säckingen Geschäftsstelle Waldshut	07761/5698-0 07751/8011-0
Diakonisches Werk Hochrhein Bad Säckingen Waldshut-Tiengen	07761/553589-0 07751/8304-0
donum vitae Hochrhein e. V. Schwangerenberatung/ Schwangerschaftskonfliktberatung Waldshut-Tiengen	07751/898237
Landratsamt Waldshut	
Amt für Berufliche Eingliederung Außenstelle Bad Säckingen	07751/86-4103 07761/93806-0
Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe	07751/86-4201
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern	07751/86-4401
Sozialer Dienst des Jugendamtes	07751/86-4301

... bei Schwangerschaft

Eine Schwangerschaft kann ambivalente Gefühle hervorrufen. Vor allem,

- wenn der Partner oder der Vater des Kindes und/oder die Familie nicht zur werdenden Mutter stehen,
- bei Arbeitslosigkeit,
- wenn die Schwangere sich noch in der Ausbildung befindet,
- wenn die Schwangerschaft ungewollt ist.

Eine Beratung ist immer hilfreich, auch und gerade wenn trotz schwieriger Lebensumstände klar ist, dass die schwangere Frau das Kind bekommen will.

Schwangerschaftsberatungsstellen sind:

Caritasverband Hochrhein e. V.

Bezirksstelle Bad Säckingen

07761/5698-0

Geschäftsstelle Waldshut

07751/8011-0

Diakonisches Werk Hochrhein

Bad Säckingen

07761/553589-0

Waldshut-Tiengen

07751/8304-0

donum vitae Hochrhein e. V.

Waldshut-Tiengen

07751/898237

Die Beratungsstellen führen **allgemeine Schwangerschaftsberatung** durch.

Zu folgenden Bereichen wird informiert und unterstützt:

- zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten,
- zu gesetzlichen und familienfördernden Leistungen,
- in Fragen zur persönlichen Lebenssituation, zur Partnerschaft, zur Familie, zum Beruf (z. B. Elternzeit, Mutterschutz), zu Besuchskontakten zwischen Vater und Kind, zu speziellen Hilfen für Alleinerziehende, z. B. das Programm „STÄRKE“.

Zu Fragen der Vorsorge und zu Leistungen der Krankenkassen geben die jeweiligen Ämter und Kassen Auskünfte. In einer Konfliktsituation bei Schwangerschaft können nach einer Beratung ausschließlich **donum vitae e. V. oder die Diakonie** einen Beratungsnachweis ausstellen, der für einen **straffreien Schwangerschaftsabbruch** Voraussetzung ist. Die Beratungsstellen sind auch nach der Geburt des

Kindes weiterhin ansprechbar, ebenso nach einem Schwangerschaftsabbruch.

Bei Fragen zu Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillen stehen Hebammen im Landkreis Waldshut zur Verfügung:

Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

Frau Corinna Große, Hebamme

07753/978880

Wenn Sie darüber hinaus weiterhin die Unterstützung der Hebammen wünschen, weil viele Fragen noch offen sind, Ihr Kind Ihnen Sorgen macht oder Sie familiäre Probleme beschäftigen, so kann eine Begleithebamme Sie bis zum ersten Geburtstag Ihres Kindes begleiten. Die Kosten werden vom Landkreis Waldshut im Rahmen der „Frühen Hilfen“ übernommen. Nähere Informationen erhalten Sie über Ihre Hebamme oder über die Koordinatorin des Projekts „Begleithebammen“.

Koordinatorin Projekt Begleithebammen

Frau Stefanie Zürn, Hebamme, Bonndorf

07703/7772



Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz, Hrsg.: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.

Im Internet: www.bmfsfj.de

Hotline: 0180/1907050

Schwanger... und nun? Eine Broschüre der Schwangerenberatungsstellen und des Hebammenverbandes des Landkreises Waldshut

www.familienwegweiser.de

Schwangerschaftsabbruch, was Sie wissen müssen, was Sie beachten sollten.

Pro-familia tel.: 069/639002 www.profamilia.de

... bei seelischer, körperlicher und/oder sexueller Gewalt

Gewalt an Frauen und Kindern hat viele Gesichter:

Anmache, Bedrohung, Beleidigung, Demütigung, Einschüchterung, Schläge, soziale Isolation, sexuelle Übergriffe, Vergewaltigung etc. Gewalt gehört weltweit zum Alltag von Frauen und Kindern. Sie geschieht überwiegend im engsten Familienkreis oder unter Freunden und Bekannten. Inzwischen gibt es eine Reihe von rechtlichen Schutzanordnungen, mit denen sich Frauen vor Drohungen, Nachstellungen und körperlichen Übergriffen schützen können.

Beratung und Information speziell für Frauen, Mädchen und deren Vertrauenspersonen, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind, gibt es auf Wunsch auch anonym.

COURAGE

Offene Beratung des

Frauen und Kinderschutzhauses

Waldshut-Tiengen

07751/910843

Das **Frauen- und Kinderschutzhaus** ist ein Zufluchtsort für Frauen und deren Kinder, die körperlich oder seelisch misshandelt wurden oder von Misshandlung bedroht sind. **Die Adresse ist geheim.**

Das Frauenhaus kann tagsüber in der Regel von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr morgens, am Wochenende rund um die Uhr erreicht werden, **Tel.: 07751/3553.**

Im Notfall hilft auch jede Polizeidienststelle weiter.

Weitere Informationen zum Thema „Platzverweis“ finden Sie unter „Wohnungsfragen in der Trennungszeit und nach der Scheidung“ in dieser Broschüre.

Hilfe für gewaltgeschädigte Frauen und deren Kinder bieten auch folgende Stellen:

Kriminalpolizei
Waldshut-Tiengen 07741/8314-400

Weißer Ring
Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung
von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung
von Straftaten, Außenstelle Landkreis Waldshut 07761/933009

sowie jede Polizeidienststelle.

Bei **sexuellem Missbrauch** oder Verdacht darauf sind folgende Anlauf- und Beratungsstellen zuständig:

COURAGE
Offene Beratung des Frauen- und
Kinderschutzhouses Kreis Waldshut 07751/910843

Caritasverband Hochrhein e. V.
Bezirksstelle Bad Säckingen
Mit psychologischer Beratungsstelle
für Eltern, Kinder und Jugendliche 07761/569832

Landratsamt Waldshut
Psychologische Beratungsstelle
für Kinder, Jugendliche und Eltern 07751/86-4401

Landratsamt Waldshut
Sozialer Dienst des Jugendamtes 07751/86-4301

Weißer Ring
Außenstelle Landkreis Waldshut 07761/933009

überregional:

Frauenberatungsstelle Lörrach 07621/87105

Wendepunkt e. V.
Freiburg 0761/7071191

Wildwasser
Freiburg

0761/33645

Frauenhorizonte gegen sexuelle Gewalt
Freiburg

Notrufnummer
0761/2858585



Kriminalitätsoffer brauchen Hilfe, Hrsg.: Weisser Ring e. V., Weberstr. 16, 55130 Mainz.

Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt, Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Anlaufstelle bei **sexueller Belästigung am Arbeitsplatz** :

Landratsamt Waldshut
Kommunale Stelle für Gleichstellung

07751/86-4020



Angst lähmt, Mut befreit, Hrsg.: LAG kommunaler Frauenbeauftragten, erhältlich bei der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises.

... bei Ehe- und Paarkonflikten

Eine Beratung kann bei sehr unterschiedlichen Problemen sinnvoll und wirksam sein, z. B. bei Trennungs- und Scheidungsabsichten in der Partnerschaft, bei Streit und Machtkampf, bei sexuellen Problemen in der Partnerschaft oder bei Schwierigkeiten im Umgang mit Eltern, Schwiegereltern, etc.

Das Hilfsangebot der Beratung unterstützt bei der Suche nach partnerschaftlichen wie auch nach individuellen Lösungswegen.

Caritasverband Hochrhein e. V.

Bezirksstelle Bad Säckingen

07761/5698-0

Geschäftsstelle Waldshut

07751/8011-0

Psychologische Beratungsstelle für

Ehe-, Fam.- und Lebensfragen im

Diakonisches Werk Hochrhein

Bad Säckingen

07761/5535890

Waldshut-Tiengen

07751/8304-0

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-,

Familien- und Lebensfragen

der Kath. Pfarrgemeinde Waldshut

07751/800021

Landratsamt Waldshut

Sozialer Dienst des Jugendamtes

07751/86-4301



Das Eherecht, Hrsg.:
Bundesministerium für Justiz.

Flyer *Was Sie über Eherecht und Eheverträge wissen sollten*
bei der Kommunalen Stelle für Gleichstellung, 07751/86-4020

... in Lebenskrisen, bei Trauer und Tod

In jeder Lebensphase können Schwierigkeiten auftreten, die allein kaum bewältigt werden können oder die an die Grenzen der Belastbarkeit heranführen. Dies kann die Ablösung vom Elternhaus sein, eine schwere Erkrankung, häusliche Gewalt, der drohende Verlust des Arbeitsplatzes, der Tod eines nahe stehenden Menschen. In der

Beratungsstelle befinden sich AnsprechpartnerInnen, die gemeinsam mit den Hilfesuchenden einen Weg aus der schwierigen Situation suchen. Das Hilfsangebot beinhaltet neben dem persönlichen Gespräch die umfassende Beratung über alle Hilfsmöglichkeiten bis hin zur Vermittlung von materiellen Hilfen.

Anonymes Sorgentelefon für Erwachsene 0800/1110111
(kostenlos)

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und
Lebensfragen der Kath. Pfarrgemeinde Waldshut 07751/800021

Caritasverband Hochrhein e. V.
Bezirksstelle Bad Säckingen 07761/5698-0
Geschäftsstelle Waldshut 07751/8011-0

COURAGE
Offene Beratung des Frauen-
und Kinderschutzhauses
Waldshut-Tiengen 07751/910843

Begleitung Schwerstkranker, Sterbender und deren Angehörigen:

Hospizdienst Hochrhein e. V., Waldshut 07751/802333
Bad Säckingen 07761/5534153

Psychologische Beratungsstelle für
Ehe-, Fam.- und Lebensfragen im
Diakonisches Werk Hochrhein
Bad Säckingen 07761/5535890
Waldshut-Tiengen 07751/8304-0

Landratsamt Waldshut
Sozialer Dienst des Jugendamtes 07751/86-4301

Nummer gegen Kummer (für Kinder) 0800/1110333
(kostenlos)

... in Glaubens- und Sinnfragen

Vielfältige Erfahrungen fordern heraus, nach dem Sinn des Lebens oder nach dem Glauben zu fragen. Das können beispielsweise religiöse Fragen des Kindes oder der Kinder sein, die verunsichern oder aber eine persönliche Krise, verursacht z. B. durch Trennung, Krankheit oder Tod.

Wenn solche oder ähnliche Fragen in einem geschützten Rahmen mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger besprochen werden sollen, sind nachfolgende Stellen ansprechbar:

Evangelisches Dekanat Hochrhein

Waldshut-Tiengen

07751/8327-21

Katholisches Dekanat Waldshut

Waldshut-Tiengen

07751/8314-604

Katholische Regionalstelle - Frauenreferat -

Waldshut-Tiengen

07751/8314-400

Bei Fehl- oder Todgeburt und bei Tod des Kindes

Hospizdienst Hochrhein e. V., Waldshut

Bad Säckingen

07751/80233

07761/5534153

Telefonseelsorge Freiburg

0800-1110111

0800-1110222

oder per Mail über www.telefonseelsorge.de

... in Erziehungsfragen

Psychologische Beratungsstellen unterstützen Eltern und Erziehungsberechtigte darin, ihre Kinder besser zu verstehen und ihnen bei ihrer Entwicklung zu helfen. Zum Hilfsangebot gehören nach einer diagnostischen Klärung beraterische und kindertherapeutische

Hilfen. Dabei wird versucht, gemeinsam mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen individuelle Wege aus den Schwierigkeiten zu finden. Auf Wunsch ist auch eine Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und Ärzten möglich. Häufige Beratungsanlässe sind z. B.:

- Familienkrisen wie Ablösung, Trennung und Scheidung,
- Beziehungsschwierigkeiten in der Familie, Streitigkeiten, Gewalt, sexueller Missbrauch,
- schulische Lern- und Leistungsauffälligkeiten,
- Ängste, Kontaktschwierigkeiten, aggressives Verhalten,
- psychosomatische Beschwerden.

Die Beratung ist streng vertraulich und erfolgt grundsätzlich kostenlos.

Beratungs- und Förderzentrum für
entwicklungsverzögerte Kinder Lebenshilfe e. V.
Waldshut-Tiengen

07741/63480

Caritasverband Hochrhein e. V.
Psychologische Beratungsstelle
für Eltern, Kinder und Jugendliche
Bad Säckingen

07761/5698-32

Down-Syndrom bei Kindern
Frau Metzler

07741/671200

Landratsamt Waldshut
Amt für Psychologische Beratung

07751/86-4400

Land Baden-Württemberg
Schulpsychologische Beratungsstelle
Waldshut-Tiengen

07751/86-4402

Sonderpädagogische Frühberatungsstellen gibt es an allen Sonderschulen in Waldshut-Tiengen, jeweils mit entsprechenden Schwerpunkten.

Für **Elterngespräche** organisieren Kindergärten, Schulen und andere Einrichtungen u. a. in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Elternbildung“ Informationsveranstaltungen zu oben genannten Themen.
Informationen über den AK „Elternbildung“ unter 07751/86-4301.

... bei Fragen zur Kinderbetreuung

Tageseinrichtungen für Kinder

Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und die Tagespflege gehören zu den zentralen Aufgaben der Jugendhilfe. Unter Tageseinrichtungen sind Kindergärten, Horte und Krippen zu verstehen, in denen Kinder ganztags oder für einen Teil des Tages betreut und gefördert werden:

- In **Kindergärten** werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulzeit betreut. In einigen Kindergärten besteht die Möglichkeit, Kinder bereits ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufzunehmen.
- **Horte** sind überwiegend nachmittags geöffnet und direkt an das Schulende anschließende sozialpädagogische Einrichtungen für schulpflichtige Kinder mit Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und Freizeitgestaltung.
- In **Krippen** werden Kinder im Alter von sechs Wochen bis zu drei Jahren in der Regel ganztags betreut.

Seit 01.08.1996 haben alle Kinder, die vor einem festgesetzten Stichtag das dritte Lebensjahr vollendet haben, einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens innerhalb der Wohngemeinde.

Neben den Regelkindergärten, die in allen Gemeinden eingerichtet sind, bieten im Landkreis Waldshut viele Gemeinden oder Institutio-

nen einen Kinderhort, eine Kinderkrippe und/oder Ganztagsbetreuung mit Mittagessen an. Hier ist es sinnvoll, sich direkt an die Gemeindeverwaltungen zu wenden.

Weitere Infos hierzu

Familienportal für den Landkreis Waldshut

www.familien-plus.de

Viele Grundschulen im Landkreis Waldshut bieten Kernzeitenbetreuung an. Dies bedeutet, dass Grundschul Kinder von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr an der Grundschule betreut werden.

Einzelne Kindergärten bieten altersgemischte Gruppen an und betreuen am Nachmittag Schulkinder.

Betreuung in einer Tagespflegefamilie

Um die Erwerbstätigkeit, den Besuch der Schule oder die Ausbildung mit der Erziehung des Kindes vereinbaren zu können, kann das Kind ganztags oder auch nur für einen Teil des Tages von einer Tagespflegefamilie/Tagesmutter betreut werden. Das Jugendamt ist bei der Vermittlung behilflich. Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt das Jugendamt ganz oder teilweise die Kosten der Tagespflege.

Auskünfte erteilen folgende Stellen:

Landratsamt Waldshut	
Tageselternvermittlung des Jugendamtes	07751/86-4301
Tageselternverein e. V.	
Hasenrütte 4, 79713 Bad Säckingen	07761/93142
Handy	0170/9575392
Landesverband der Tagesmütter-Vereine	
Baden-Württemberg e. V.	0711/9335-896

Betreuung in Vollzeitpflege

Eltern können in Situationen kommen, in denen sie auf die Hilfe und Unterstützung von Pflegefamilien angewiesen sind, um ihren Kindern die Erziehung und Geborgenheit bieten zu können, die diese für eine gesunde Entwicklung benötigen. Immer wieder sind Familien bereit, diesen Kindern ein liebevolles Zuhause zu bieten und sie für einen kurzen Zeitraum oder auch auf Dauer auf ihrem Lebensweg zu begleiten. Die Pflegefamilie und deren Eignung muss vom Jugendamt zuvor überprüft werden. Auch die Vermittlung und Begleitung erfolgt über das Jugendamt.

... zu Mutter-Kind-Einrichtungen

Diese Möglichkeit bietet sich vor allem für allein lebende, werdende oder sehr junge Mütter an, die noch keine eigene Wohnung haben und nicht mehr bei ihren Eltern leben können oder wollen, vielleicht auch den Wohnort wechseln möchten. In einer solchen Einrichtung betreuen die Mütter ihre Kinder vor und nach der Arbeit oder Schule und an den Wochenenden selbst. Der Aufenthalt in einer solchen Einrichtung ist zeitlich befristet und muss pädagogisch begründet sein. Auskünfte erteilt das Jugendamt.

... zur Adoption

Wenn klar ist, dass die werdende Mutter das Kind nicht selbst erziehen kann oder will, sollte über eine Adoption nachgedacht werden. Dabei berät das:

Landratsamt Waldshut

Adoptionsvermittlungsstelle, Pflegekinderdienst

07751/86-4325

... bei Krankheit

Im Krankheitsfall eines Kindes kann eine Arbeitsfreistellung zur Pflege des Kindes in Anspruch genommen werden (Alleinerziehende erhalten 20 Tage jährlich je Kind, jedoch nicht mehr als 50 Arbeitstage insgesamt). Dazu gibt die zuständige Krankenkasse und der Arbeitgeber nähere Informationen.

Bei Erkrankung der Mutter oder des Vaters kann eine Haushaltshilfe beantragt werden (bei Kindern bis zum Alter von 12 Jahren über die Krankenkassen).

Dorfhelferinnenwerk Sölden e. V.
Station Waldshut-Tiengen

07751/91999-41

Wenn sich alleinerziehende Mütter oder Väter erschöpft und ausge-
laugt fühlen, können sie eine Mutter- bzw. eine Vater-Kind-Kur be-
antragen. Allgemeine Informationen über Kuren erteilen die
Kurvermittlungsstellen:

Arbeiterwohlfahrt
Bad Säckingen
Waldshut-Tiengen

07761/93989-0

07751/9112-0

Caritasverband Hochrhein e. V.
Bezirksstelle Bad Säckingen
Geschäftsstelle Waldshut

07761/5698-0

07751/8011-0

Diakonisches Werk Hochrhein
Bad Säckingen
Waldshut-Tiengen

07761/553589-0

07751/8304-0

Auskünfte über **Selbsthilfegruppen** zu speziellen Krankheitsbildern erteilen die Krankenkassen.

... bei Behinderung eines Kindes

Menschen mit Behinderung, die auf Unterstützung angewiesen sind, um an der Gesellschaft teilzuhaben, finden beim Amt für Soziale Hilfen, Alten- und Behindertenhilfe den ersten Ansprechpartner.

Von der Frühförderung, integrativen Hilfe im Kindergarten und Schule, bis zu ambulanten, teil- und vollstationären Maßnahmen wird im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ein Gesamtplanverfahren zur Ermittlung des individuellen notwendigen Bedarfs durchgeführt und durch finanzielle Hilfe die jeweilige Maßnahme sichergestellt.

Auskünfte:

Landratsamt Waldshut
Abteilung Eingliederungshilfe
für behinderte Menschen

07751/86-4248

... bei Fragen zum Beruf

Die Vereinbarkeit des Berufes mit der Erziehung der Kinder erfordert für Einelternfamilien viel Energie und Flexibilität. Jedoch ist es gerade für Alleinerziehende wichtig, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder die Möglichkeit einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung wahrnehmen zu können, um sich den eigenen Lebensunterhalt und eine angemessene Rente zu sichern. Zudem ist die berufliche Einbindung wichtig für das Selbstwertgefühl sowie die außerfamiliären sozialen Kontakte und kann sehr bereichernd und ausgleichend wirken.

Berufswahl, Umschulung, Weiterbildung, beruflicher Wiedereinstieg, Existenzgründung

Beratung und/oder Information gibt es bei folgenden Institutionen:

Agentur für Arbeit Lörrach	01801/555111*
Geschäftsstelle Bad Säckingen	(*Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.)
Geschäftsstelle Waldshut-Tiengen	gleiche Nummer wie oben
Berufsinformationszentrum – BiZ	gleiche Nummer wie oben
Gewerbe-Akademie Waldshut -Frauenakademie-	07751/8753-850
Industrie- und Handelskammer Hochrhein Bodensee Schopfheim Konstanz	07622/39070 07531/2860-100
Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg	0761/201-1731
Kontaktstelle Frau und Beruf Handwerkskammer Konstanz	07531/205-6250
Landratsamt Waldshut Amt für Wirtschaftsförderung	07751/86-2603
Amt für Berufliche Eingliederung	07751/86-4101
Beratung über mögliche Bildungs- abschlüsse erhalten Sie beim Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 7 – Schule und Bildung	0761/208-6000

Informationen über Bildungsträger und deren Kursangebot gibt es im Veranstaltungskalender der Arbeitsgemeinschaft für berufliche Fortbildung im Landkreis Waldshut, erhältlich bei der örtlichen Agentur

für Arbeit oder unter www.arbeitsagentur.de unter „KURSNET“ und beim Landratsamt Waldshut.

Minijobs

Die Höchstgrenze für den regelmäßigen monatlichen Verdienst bei Minijobs liegt bei 400 €. Dabei werden mehrere Minijobs zusammengerechnet. Eine solche geringfügige Beschäftigung ist versicherungsfrei. MinijobberInnen zahlen deshalb keine Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Im Falle der Arbeitslosigkeit können solche Zeiten zur Erfüllung der Anwartschaftszeit für das Arbeitslosengeld I **nicht** herangezogen werden.

In der Rentenversicherung besteht die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten. Wenn Sie auf die Versicherungsfreiheit verzichten, können Sie mit dieser Versicherungszeit Leistungsansprüche in der Rentenversicherung erwerben. Sie müssen dann die Differenz von dem Pauschalbeitrag, den Ihr Arbeitgeber entrichtet, zum vollen Rentenversicherungsbeitrag zahlen. Fragen Sie Ihren Rentenversicherungsträger, ob es sich für Sie rentenrechtlich lohnt aufzustocken.

Unabhängig davon muss der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichten. Bei Minijobs im Haushalt sind die Pauschalbeiträge um ca. die Hälfte reduziert.

Arbeitgeber haben gegenüber ihren Arbeitnehmern eine Reihe von arbeitsrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Dies gilt auch bei Minijobs.

Der Arbeitgeber muss beispielsweise

- bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zu sechs Wochen lang Entgeltfortzahlungen an den Arbeitnehmer in Höhe des ihm zustehenden regelmäßigen Arbeitsentgelts leisten,

- bei Schwangerschaft im Rahmen der Regelungen des Mutterschutzgesetzes der Minijobberin während der Zeit von Beschäftigungsverboten, sowie der Zeit der Mutterschutzfristen das Entgelt fortzahlen,
- dem Arbeitnehmer bezahlten Erholungsurlaub gewähren und zwar mindestens für die Dauer des gesetzlich vorgeschriebenen Urlaubsanspruchs (in der Regel vier Wochen),
- für die Arbeitszeit, die wegen eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, das Arbeitsentgelt fortzahlen und
- Kündigungsfristen beachten. Soweit im Arbeitsvertrag keine anderen Regelungen getroffen wurden, kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum 15. jeden Monats oder zum Monatsende gekündigt werden.



Im Internet:

www.minijob-zentrale.de

Beschäftigung in der Gleitzone

Arbeitnehmer sind in der sogenannten Gleitzone beschäftigt, wenn ihr regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt mehr als 400 € und max. 800 € beträgt. Bei mehreren Beschäftigungen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

Beschäftigungen in der Gleitzone sind versicherungspflichtig. Allerdings hat der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Dieser beträgt bei über 400 € ca. 11% des Arbeitsentgelts und steigt auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von ca. 21% bei 800 € Arbeitsentgelt an. Der Arbeitgeber hat dagegen stets den vollen Beitragsanteil zu tragen.

Im Falle einer Arbeitslosigkeit, besteht der volle Anspruch auf Arbeitslosengeld, obwohl nur verminderte Beiträge gezahlt wurden.

... bei Fragen rund ums Wohnen

Wohngeld

Als Mieter oder Mieterin können Sie Wohngeld beantragen. Der Anspruch ist abhängig vom Familieneinkommen, der Zahl der zur Familie gehörigen Personen etc.. Den Antrag können Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung stellen. Weitere Informationen zum Thema Wohngeld finden Sie im zweiten Teil dieser Broschüre.

Mietrecht

Auskünfte bezüglich des Mietrechtes erteilt für bedürftige Personen die Rechtsberatung des Amtsgerichts sowie Anwältinnen und Anwälte des Mietervereins für deren Mitglieder.



Das Mietrecht – Was Mieter und Vermieter wissen sollten, Hrsg.:
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

Einführung in des neue Mietrecht, und Mieterschutz bei Eigenbedarf, Hrsg.: Bundesministerium für Justiz.

Sozialwohnungen

Sozialwohnungen sind mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnungen, die der Mietpreisbindung unterliegen. Wenn kein eigenes oder nur geringes Einkommen vorhanden ist, kann bei der zuständigen

Gemeinde geklärt werden, ob ein Anspruch auf Zuteilung eines Wohnberechtigungsscheins besteht.

Wohnbaugesellschaften im Landkreis Waldshut

Baugenossenschaft
Familienheim Bad Säckingen eG
Alemannenweg 1
79713 Bad Säckingen 07761/929930

Bauverein Bad Säckingen
Zeppelinstr. 16
79713 Bad Säckingen 07761/6234

Baugenossenschaft Tiengen eG
Schillerstr. 1
79761 Waldshut-Tiengen 07741/2754

Verwaltungsgemeinschaft
Familienheim und Förderungskreis
Nikolaus Otto Str. 2
79761 Waldshut-Tiengen
info@familienheim-waldshut.de 07741/4661

Bauverein eG
Waldeckstr. 9
79761 Waldshut-Tiengen 07751/3115

... bei rechtlichen Fragen

Gesetze begleiten unser Leben. Wer mit rechtlichen Fragen konfrontiert ist, sollte sich genau informieren und professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

Rechtsberatung

Für Frauen und Männer mit geringem, nachzuweisendem Einkommen führt die Anwaltschaft des Gerichtsbezirks im Gericht kostenlose Rechtsberatung in Form von Kurzberatungen durch. Über die genauen Termine informieren die Amtsgerichte.

In manchen rechtlichen Angelegenheiten können auch Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger beim Gericht Unterstützung, Rat oder Formulierungshilfe geben.

Beratungshilfe

Die Beratungshilfe umfasst einerseits das Einholen von fachkundigem Rat in Rechtsfragen und andererseits Hilfe und Unterstützung in Auseinandersetzungen mit Dritten.

Damit Beratungshilfe gewährt wird, ist ein Beratungshilfeschein erforderlich, der beim Amtsgericht kostenlos erhältlich ist, wenn das Einkommen unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze liegt. Auch Anwältinnen/Anwälte können für ihre Mandantinnen und Mandanten nachträglich beim Amtsgericht Beratungshilfe beantragen. Die Eigenbeteiligung bei Vorlage eines Beratungshilfescheins beträgt 10 € für die Ratsuchenden.

Anwaltslisten

Über die Rechtsanwaltskammer in Freiburg kann angefragt werden, welche Anwälte/Anwältinnen es vor Ort gibt, wer als Fachanwältin/-anwalt in bestimmten Rechtsgebieten (z. B. Familienrecht, Arbeitsrecht ...) tätig ist oder in einem bestimmten Rechtsgebiet einen Tätigkeitsschwerpunkt hat.

Auskünfte: Rechtsanwaltskammer Freiburg

0761/32563

Prozesskostenhilfe

Mit der Prozesskostenhilfe können Personen mit geringem oder gar keinem Einkommen ihre Rechte bei gerichtlichen Verfahren wahrnehmen. Weitere Informationen hierzu erteilen das Amtsgericht sowie Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte.



Beratungs- und Prozesskostenhilfe download abrufbar unter www.bmj.bund.de
(Rubrik: Service-Publikationen)

... bei Trennung und Scheidung

Eine Ehe kann auf Antrag des oder der Ehegatten durch das Amtsgericht/Familiengericht geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Gescheitert ist die Ehe, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen. Leben die Ehegatten (gegebenenfalls auch innerhalb der Ehewohnung) ein Jahr voneinander getrennt und wünschen beide geschieden zu werden, gilt die Ehe als gescheitert.

Ist ein Ehegatte nach Ablauf des Trennungsjahres nicht bereit, sich scheiden zu lassen, muss der andere Ehegatte bei Beantragung der Scheidung das Scheitern der Ehe vor Gericht darlegen und gegebenenfalls nachweisen. Leben die Ehegatten drei Jahre getrennt, wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist.

Leben Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann ausnahmsweise die Ehe geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, objektiv eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin berät und vertritt entsprechend dem erteilten Auftrag in der Scheidung selbst sowie in den Schei-

dungsfolgesachen z. B. Versorgungsausgleich, Unterhalt, Sorgerecht, Besuchsrecht, Ehewohnung, Haushaltsteilung, Zugewinnausgleich. Auch die Kosten des Verfahrens und ggf. die Möglichkeit der Geltendmachung von Verfahrenskostenhilfe gehören zur Beratung bzw. Vertretung.

Sporadisch werden Selbsthilfegruppen oder Informationsveranstaltungen für Frauen in Trennungs- und Scheidungssituationen angeboten. Informationen erhältlich bei der Kommunalen Stelle für Gleichstellungsfragen des Landkreises.



Das Eherecht. Hrsg.: Bundesministerium für Justiz.

Was Sie über Eherecht und Eheverträge wissen sollten. Hrsg.: LAG kommunaler Frauenbeauftragten, kostenlos über die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Waldshut.

Scheidung-Handbuch für Frauen. Hrsg.: Frauen informieren Frauen, FiF e. V., Westring 67, 34127 Kassel, www.fif-kassel.de

Sorgerecht/Umgangsrecht

Bei Trennung und Scheidung verbleibt es grundsätzlich bei der gemeinsamen elterlichen Sorge. Dies gilt im Falle der Trennung auch für nicht verheiratete Eltern. Derjenige Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt inne hat, hat die Alltagsentscheidungsbefugnis. Wesentliche Entscheidungen im Leben des Kindes müssen einvernehmlich geregelt werden. Gemeint sind z. B. der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes, seine Schullaufbahn, berufliche Ausbildung, gesundheitliche Entscheidungen mit einiger Tragweite, die Religionszugehörigkeit, Wegzug ins Ausland. Gelingt es den Eltern nicht, sich hier zu einigen, kann das Amtsgericht/Familiengericht auf Antrag hin die Entscheidungsbefugnis in

der umstrittenen Angelegenheit einem Elternteil übertragen. Das gemeinsame Sorgerecht bleibt bestehen.

Die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil kann erfolgen, wenn der andere Elternteil zustimmt oder wenn die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl entspricht. Dies kann der Fall sein bei Ungeeignetheit eines Elternteils zur Pflege und Erziehung des Kindes oder bei fehlender Kooperationsfähigkeit der Eltern.

Das Umgangsrecht ist ein eigenes, persönliches Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil und Recht und Pflicht jedes Elternteils. Können sich die Eltern über die Ausübung des Umgangsrechts nicht einigen, entscheidet auf Antrag das Amtsgericht/Familiengericht. Maßstab jeder Ausgestaltung des Umgangsrechtes ist das Wohl des Kindes.

Das Jugendamt kann die Eltern bei der Regelung der elterlichen Sorge und/oder der Umgangsregelung beraten. Bei strittigen Verfahren wird eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter des Jugendamtes mit den Eltern Kontakt aufnehmen und zusammen mit ihnen überlegen, wie entsprechend der individuellen Lebensbedingungen eine Lösung gefunden werden kann. Schon im Vorfeld einer möglichen Trennung kann unverbindlich die Beratung des Jugendamtes in Anspruch genommen werden.



Eltern bleiben Eltern, Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung, herausgegeben von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V., Download: www.dajeb.de

Wegweiser für den Umgang nach der Trennung und Scheidung, von der Deutschen Liga für das Kind, dem Deutschen Kinderschutzbund und dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V., zu bestellen über www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren

Sorgerecht im Todesfall/Erbrecht

Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil verstorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

Stirbt ein Elternteil, der allein sorgeberechtigt war, und beruht die Alleinsorge auf einer vom Familiengericht getroffenen Sorgerechtsregelung, so überträgt das Familiengericht das Sorgerecht dem überlebenden Elternteil, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Der allein sorgeberechtigte Elternteil hat das Recht, testamentarisch einen Vormund für den Fall seines Ablebens zu benennen.

Stirbt beispielsweise die allein sorgeberechtigte nichteheliche Mutter, so überträgt das Familiengericht das Sorgerecht auf den Vater, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Die alleinsorgeberechtigte nichteheliche Mutter kann im Rahmen ihres Sorgerechts in Form einer letztwilligen Verfügung die Person des Vormundes für den Todesfall bestimmen.



Das Kindschaftsrecht,
Hrsg.: Bundesministerium der Justiz.

Im Internet:
www.bmj.bund.de

ACHTUNG!: Gemäß § 1933 BGB ist das Erbrecht des überlebenden Ehegatten dann ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzung für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Ist also eine Ehe zerrüttet und beantragt einer der Gatten die Scheidung, empfiehlt sich für den anderen Ehegatten dann, wenn er den

Ausschluss des Ehegattenerbrechts ebenfalls sofort wünscht, eine eigene Scheidungsbeantragung.

Ehewohnung in der Trennungszeit und bei Scheidung

Wurde ein Elternteil vom Partner bedroht oder geschlagen, kann der gewalttätige Partner im Rahmen des Platzverweisverfahrens zunächst befristet der Wohnung verwiesen werden, auch wenn er Alleinmieter oder Eigentümer der Wohnung ist. Diese Regelung gilt auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften oder eingetragene Lebenspartnerschaften. Der Platzverweis wird von der Polizei ausgesprochen und von der Ordnungsbehörde verlängert. Es kann auch direkt beim Familiengericht per einstweiliger Anordnung die Wohnungszuweisung beantragt werden. Hier fallen Gerichts- und Anwaltskosten an, sofern nicht die Voraussetzungen für Verfahrenskostenhilfe erfüllt sind.

Streiten getrennt lebende Ehegatten über die Nutzung der Ehewohnung kann auf Antrag in der Trennungszeit die Nutzung der Ehewohnung durch das Amtsgericht/Familiengericht vorläufig geregelt werden. Eine endgültige Regelung kann mit Scheidung erfolgen. Die vorläufige wie auch die endgültige Entscheidung erfordern eine Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalles. Das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder steht im Vordergrund.

Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Ehegattenunterhalt

Leben die Eltern voneinander getrennt, leistet der die Kinder betreuende Elternteil grundsätzlich „Naturalunterhalt“ (Essen, Kleidung, allgemeine tägliche Anschaffungen) für die Kinder. Der nicht betreuende Elternteil ist grundsätzlich den Kindern gegenüber barunterhaltsverpflichtet. Unterhalt erhält man nicht automatisch; er muss geltend gemacht werden. Bei der Geltendmachung sind wichtige

Dinge zu beachten, um z. B. bei Nicht-Zahlung den Unterhaltsanspruch dann auch für die Zeit ab Geltendmachung gerichtlich durchsetzen zu können. Es empfiehlt sich dringend hier fachkundigen Rat einzuholen.

Für alleinerziehende Elternteile gibt es die grundsätzlich Möglichkeit, Unterhaltsvorschuss bei der Unterhaltsvorschusskasse des Kreisjugendamtes zu beantragen, um so überbrücken zu können.

Dadurch sollen Einelternfamilien von finanziellen Sorgen entlastet werden, wenn der säumige unterhaltspflichtige Elternteil

- sich den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kind entzieht oder
- zur Unterhaltszahlung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist oder
- verstorben ist und das Kind keine oder nicht in Höhe des Regelunterhalts Waisenbezüge erhält.

Unterhaltsvorschuss wird längstens sechs Jahre lang und nur für Kinder unter 12 Jahren gezahlt. Er wird rückwirkend für höchstens einen Kalendermonat ab Antragstellung gezahlt. In der Zeit vor der Entscheidung, ob und wie viel Unterhalt ein Kind erhält, kann ein Antrag auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld gestellt werden, falls kein Einkommen vorhanden ist.

Sofern ein Ehegatte bei Trennung oder Scheidung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, sollte geprüft werden, ob Trennungs- oder Nachehelichenunterhaltsansprüche bestehen. Es empfiehlt sich hier dringend anwaltlichen Rat einzuholen.

Information und Antragstellung beim:

Landratsamt Waldshut
Jugendamt

07751/86-4300



Der Unterhaltsvorschuss, Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
Tel.: 0185/778090 oder download unter www.bmfsfj.de

Beistandschaft/Beratung

Bei der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, bietet das Jugendamt für die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Beratung und Unterstützung an. Darüber hinaus kann die Mutter das Jugendamt als Beistand für die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beauftragen. Der Beistand wird auf schriftlichen Antrag tätig und regelt sowohl die Feststellung der Vaterschaft als auch die Unterhaltsansprüche des Kindes. Er kann auch schon vor Geburt des Kindes tätig werden.

Die Beistandschaft endet, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller dies schriftlich verlangt; Außerdem endet sie automatisch, wenn das Kind ins Ausland zieht sowie bei Volljährigkeit des Kindes. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wird die Beistandschaft an das Jugendamt des neuen Wohnsitzes übertragen. Durch die Beistandschaft ist das Sorgerecht nicht eingeschränkt. Im Rahmen der Beauftragung ist der Beistand ebenfalls gesetzlicher Vertreter des Kindes. In einem Rechtsstreit (Vaterschaftsklage oder Unterhaltsklage) vertritt ausschließlich der Beistand das Kind vor dem Familiengericht.

Neu: Beistandschaft bei gemeinsamer elterlicher Sorge

Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann ein Antrag auf Beistandschaft zur Geltendmachung von Unterhalt von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das

Kind befindet. Weitere Änderungen in diesem Bereich können beim Jugendamt erfragt werden.



Information für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind., Hrsg.:
Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), Mühlendamm 3, 10178
Berlin. www.agj.de

Krankenversicherung

Mit Rechtskraft der Scheidung entfällt automatisch der Versicherungsschutz der Familienversicherung für den mitversicherten Ex-Ehegatten; innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Rechtskraft der Scheidung kann in einer gesetzlichen Krankenversicherung eine freiwillige, beitragspflichtige eigene gesetzliche Krankenversicherung beantragt werden. Nach Fristablauf besteht, als Folge der vorausgegangenen Ehescheidung, keine Berechtigung mehr, freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung zu werden.

... in finanziellen Nöten

Als Alleinerziehende können Sie von Schuldenproblemen vielleicht dadurch betroffen sein, dass kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist, Unterhaltszahlungen ausbleiben oder Sie aus einer vergangenen Ehe noch Schuldverpflichtungen haben.

Hier ist dringend eine Beratung geboten bei:

Landratsamt Waldshut
Schuldnerberatung in Waldshut
Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen

07751/86-4249

Schuldnerberatung in Bad Säckingen
Hauensteinstraße 14
79713 Bad Säckingen

07751/86-4226



Was mache ich mit meinen Schulden? Hrsg: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Bestellung unter Tel.: 01805/778090
oder download unter www.bmfsfj.de

Restschuldenbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner.

Hrsg.: Bundesministerium für Justiz.
download unter www.bmj.bund.de

Initiative für Bürgschaftsgeschädigte Frauen:
www.buergschaftsgeschaedigte-frauen.de

Infoportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der BAG Schuldnerberatung mit Musterbriefen und Ratgeber: www.meine-schulden.de

... bei der Suche nach Begegnung

Eltern-Kind-Gruppen (nicht nur für Einelternfamilien)

Folgende Organisationen bieten Eltern-Kind-Gruppen an. Diese Angebote richten sich nicht ausschließlich an Einelternfamilien:

AWO-Elternschule

- ein Angebot für Eltern mit Kleinkindern -

Kreisverband Waldshut e. V.

Waldshut-Tiengen

07751/9112-0

Deutsches Rotes Kreuz

Bad Säckingen

07761/9201-0

Deutsches Rotes Kreuz Waldshut-Tiengen	07751/87350
Diakonisches Werk Hochrhein Bad Säckingen	07761/553589-0
FamilienZentrum Hochrhein	07741/967992-3
Familienzentrum Hotzenwald	07764/497
	oder 07764/327015
Netzwerk für Kinder e. V.	07753/979630
Treffpunkt Kinder e. V. Familienzentrum und Kindergarten Bad Säckingen	07761/2170

Informationen über weitere Eltern-Kind-Gruppen und Gruppen für Alleinerziehende können bei den Pfarr- und Kirchengemeinden erfragt werden.

Landesprogramm

„Liebe Eltern, macht mit und besucht einen Elterntreff oder Elternkurs!“ So wirbt die Landesregierung für die Angebote des Landesprogramms „STÄRKE“.

Dieses Programm möchte alle Eltern in ihrer Erziehungskompetenz stärken. Alle Eltern von Neugeborenen erhalten einen Bildungsgutschein in Höhe von 40 €, den sie im ersten Lebensjahr des Kindes für Kursangebote zur Entwicklung von Babys einlösen können. Gutschein und ein Flyer mit den Angeboten werden über die Meldeämter automatisch zugeschickt.

Für Familien in besonderen Lebenssituationen wurden im Rahmen von „STÄRKE plus“ spezielle Angebote geschaffen. Dazu gehören auch alle Einelternfamilien. Für diese sind alle Angebote im Rahmen

von „STÄRKE plus“ kostenfrei und zwar unabhängig vom Alter des Kindes. Es gibt sowohl Elternkurse, wie auch spezielle Gruppenangebote für Alleinerziehende.

Infos und den Flyer „STÄRKE plus“ erhalten Sie über die Beratungsstellen, Kinderärzte oder direkt beim Landratsamt unter
Tel.: 07751/86-0.

Initiativen und Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen zu speziellen Krankheitsbildern können über die Krankenkassen erfragt werden.

Seminare und Freizeiten

Wochenendseminare und Freizeiten, zum Teil mit Kinderbetreuung, bieten an:

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Waldshut 07751/91120

Erzbischöfliches Seelsorgeamt
Familienreferat/Fachstelle
Alleinerziehendenarbeit Freiburg 0761/5144-201
E-Mail: familienseelsorge@seelsorgeamt-freiburg.de

Referat Kirche und Ländlicher Raum 0761/5144-241
E-Mail: mail@landpastoral.de

Referat Behindertenseelsorge 0761/5144-265
behindertenseelsorge@seelsorgeamt-freiburg.de

Evangelische Erwachsenenbildung
Hochrhein-Lörrach-Schopfheim
Rheinfelden 07623/50520

Evangelische Landeskirche in Baden

Frauenarbeit Karlsruhe	0721/9175-328
Evangelische Frauen in Württemberg, Stuttgart (auch für Männer)	0711/2068-249
Haus Feldberg-Falkau	07655/9331-0
Haus Insel Reichenau	07534/9955-0
Erzdiözese Freiburg e. V.	
KAB (Kath. Arbeitnehmerbewegung) Waldshut-Tiengen	07751/8314-408
Kath. Regionalstelle – Frauenreferat Waldshut-Tiengen	07751/8314-400

Freizeiten für Kinder

Das Kinder- und Jugendreferat im Landratsamt Waldshut gibt jährlich eine Broschüre heraus, in der Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene enthalten sind.

Die Broschüre ist erhältlich beim
Landratsamt Waldshut

Kinder- und Jugendreferat 07751/86-4341

und ist im Internet zu finden unter:

www.familien-plus.de/waldshut unter Kinder/Ferien und Freizeit

Eltern-Kind-Reisen

Reiseveranstalterinnen und -veranstalter bieten kinderfreundliche Urlaubsangebote an, zum Teil mit Kinderbetreuung. Zudem gibt es mittlerweile Reiseangebote, bei denen nicht für 2 Erwachsene voll bezahlt werden muss, um eine Kinderermäßigung zu bekommen. Es müssen nur die Personen, die tatsächlich mitgehen, dem Alter entsprechend bezahlt werden. So ergibt sich ein günstiges Angebot auch

für allein Erziehende. Es empfiehlt sich, bei den örtlichen Reisebüros anzufragen.



Katalog siehe unter: www.urlaub-mit-der-familie.de

... bei Fragen der Chancengleichheit

Hier finden Sie Beratung und Unterstützung bei Fragen zu geschlechtsspezifischen Themen und Diskriminierung, Vernetzung und Beratung verschiedener Interessensgruppen, Vereine und Personen, sowie einen Infopool für sämtliche frauen- und männerspezifischen Fragestellungen sowie die Weitervermittlung an die jeweiligen Fachstellen.

Kommunale Stelle für Gleichstellungsfragen

Landratsamt Waldshut

07751/86-4020

E-Mail: anette.klaas@landkreis-waldshut.de

www.landkreis-waldshut.de unter „Wirtschaft und Soziales“

...für nichtdeutsche Alleinerziehende

Eine ausführliche Information zu ausländerrechtlichen Aspekten in Bezug auf Familienrecht, Sozialrecht, Asyl, Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten, etc. finden Sie in der **Broschüre „alleinerziehend – Tipps und Informationen“** des Bundesverbands alleinerziehender Mütter und Väter e. V., www.vamv.de.

Weitere Infos

beim Verband binationaler Familien und Partnerschaften

www.verband-binationaler.de

sowie bei der Migrationsberatung des Caritasverbands Hochrhein e. V.

Geschäftsstelle Waldshut

07751/8011-0

2. Überblick über einige finanzielle Hilfen

... Allgemeines

Wichtig ist, Anträge baldmöglichst zu stellen, auch wenn nicht ganz sicher ist, ob ein Anspruch auf Leistung besteht. Alle Anträge müssen gestellt werden, **bevor** das Geld dafür ausgegeben wird. Rückwirkend werden keine Ausgaben erstattet!

Es empfiehlt sich, schon vorab telefonisch bei der Antragstelle Informationen über benötigte Unterlagen, einzuholen. Wenn die Unterlagen fehlen, ist es sinnvoll, den Antrag trotzdem abzugeben und die Unterlagen nachzureichen. Denn Gelder werden in der Regel erst ab dem Tag oder Monat der Antragsstellung gezahlt. Es ist zudem ratsam, jeden Antrag schriftlich einzureichen. Dann erhält man auch einen schriftlichen Bescheid, gegen den gegebenenfalls Widerspruch eingelegt werden kann. Normalerweise ist gegen alle amtlichen Bescheide innerhalb eines Monats Widerspruch möglich.

Von allen Unterlagen, die abgegeben werden, sollten vorher Kopien gemacht werden. Anträge können fast immer auch persönlich abgegeben werden. Dies hat unter anderem den Vorteil, dass die Unterlagen meistens gleich auf ihre Vollständigkeit hin überprüft werden und so auf eventuell fehlende Angaben hingewiesen werden kann. Den Eingang der Unterlagen kann man sich bestätigen lassen.

... Finanzielle Hilfen für Familien

Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Frauen, die zu Beginn der Mutterschutzfrist in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder arbeitslos sind und ALG I beziehen, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Das Mutterschaftsgeld wird während der Schutzfristen, das sind derzeit 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung, bezahlt. Für Mütter von Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Zeit nach der Geburt auf 12 Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Voraussetzungen sind:

- die werdende Mutter war zwischen dem 10. und 4. Monat vor dem errechneten Entbindungstermin mindestens 12 Wochen krankenversichert, oder
- zu Beginn der Schutzfrist bestand ein Arbeitsverhältnis, oder die Mutter bekommt Grundsicherung.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem durchschnittlichen Nettolohn und wird von der Krankenkasse und vom Arbeitgeber bezahlt. Der Antrag wird 7 Wochen vor der Geburt bei der jeweiligen Krankenkasse gestellt. Kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht, wenn die Mutter familienversichert oder selbst versichert ist ohne Krankengeldanspruch. Dies trifft z. B. auf Empfängerinnen von Grundsicherung oder Beschäftigte unterhalb der Sozialversicherungsgrenze zu. In diesen Fällen sollte der eventuelle Anspruch auf eine einmalige Zahlung durch das Bundesversicherungsamt abgeklärt werden.



Mutterschutzgesetz, Leitfaden zum Mutterschutz. Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

www.bmfsfj.de

www.bva.de

www.mutterschaftsgeld.de

Bundeselterngeld

Das Bundeselterngeld trat zum 01.01.2007 in Kraft, anstelle des bisherigen Bundeserziehungsgeldgesetzes. Mütter und Väter erhalten für bis zu 14 Monaten ab Geburt des Kindes Elterngeld, wenn sie ihr Kind selbst betreuen und wöchentlich nicht mehr als 30 Stunden arbeiten.

Der Antrag sollte rechtzeitig gestellt werden, da er nur für bis zu 3 Monate rückwirkend gewährt wird. Anträge liegen in den Rathäusern bereit. Es sind Änderungen zu erwarten.



Elterngeld und Elternzeit. Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
www.bmfsfj.de
www.l-bank.de

Landeserziehungsgeld

Das Land Baden-Württemberg gewährt im Rahmen seiner familienfördernden Maßnahmen als freiwillige Leistung ein steuer- und pfändungsfreies Landeserziehungsgeld. Es wird ab dem 13. oder 15. Lebensmonat des Kindes für die Dauer von höchstens 10 Monaten gewährt. Landeserziehungsgeld erhält, wer die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg hat. Eine Erwerbstätigkeit ist bis zu 21 Wochenstunden zulässig. Das Landeserziehungsgeld ist einkommensabhängig. Bei Mehrlingsgeburten wird das Mehrfache ausbezahlt. Das Landeser-

ziehungsgeld wird höchstens 6 Monate rückwirkend gezahlt. Antragsformulare liegen bei den Rathäusern bereit.

Kindergeld

Das Kindergeld wird bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit in Lörrach beantragt. Es wird einkommensunabhängig monatlich bezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt.

Für Kinder von 18-25 Jahren gibt es dann Kindergeld, wenn sie noch zur Schule gehen, eine Berufsausbildung absolvieren, studieren oder wenn sie keine Lehrstelle gefunden oder eine Lehrstelle wieder verloren haben. Dies muss jeweils nachgewiesen werden. Erwerbslose Kinder erhalten bis zum 21. Lebensjahr Kindergeld, wenn sie der Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Für behinderte Kinder, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst erarbeiten können, kann Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung gezahlt werden.

Das Kindergeld für ein Kind über 18 Jahre entfällt bei eigenem Einkommen des Kindes von jährlich mehr als 8004 € (Stand Januar 2010). Werbungskosten können vom Einkommen abgesetzt werden.

In der Schweiz beschäftigte ArbeitnehmerInnen erhalten unter Umständen von dort bereits Kindergeld. Ist dieses niedriger als das oben angegebene Kindergeld, kann der Differenzbetrag ebenfalls noch bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit in Lörrach beantragt werden. Wichtig ist, sich bei Beantragung von Kindergeld zu versichern, ob der andere Elternteil nicht bereits Kindergeld in der Schweiz bezieht, weil sonst zuviel gezahltes Kindergeld durch die Familienkasse von der Antragstellerin zurückgefordert wird. Grundsätzlich ist abzuklären, welcher Elternteil vorrangig Anspruch auf Kindergeld hat.



Merkblatt Kindergeld. Hrsg.: Bundeszentralamt für Steuern.
Kostenlos bei der Agentur für Arbeit, Familienkasse.
www.familienkasse.de

Kinderzuschlag

Manche Familien können für ihre Kinder einen Kinderzuschlag erhalten. Mit diesem Zuschlag soll vermieden werden, dass Familien allein wegen der Kinder auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind. Den Kinderzuschlag gibt es daher speziell für Erziehende, die sich mit ihrem Einkommen zwar noch selbst versorgen könnten, die Einkünfte jedoch nicht die Unterhaltskosten für die Kinder mit abdecken. Das heißt, ohne den Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld würden diese Familien Arbeitslosengeld II erhalten. Dies betrifft insbesondere Alleinerziehende sowie Familien mit wenig Erwerbseinkommen bzw. geringen Lohnersatzleistungen (wie Arbeitslosengeld I oder Krankengeld). Der Kinderzuschlag wird ebenfalls bei der Agentur für Arbeit beantragt.

Den Kinderzuschlag gibt es für Kinder, die

- Anspruch auf Kindergeld haben und
- im Haushalt der Eltern /eines Elternteils leben und
- unter 25 Jahre alt sind.

Sonderleistungen für schwangere Frauen

Schwangere Frauen, die Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten vom Amt für Berufliche Eingliederung auf Antrag einen Zuschuss für die Erstausrüstung mit Kleidung bei der Schwangerschaft und Geburt sowie einen Mehrbedarfzuschlag während der Schwangerschaft.

Dieser Zuschuss wird auch „einmalige Leistung“ genannt, da er nicht regelmäßig anfällt.

Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“

Schwangere Frauen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die sich in einer Notlage befinden, können nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse, über eine Schwangerenberatungsstelle einen Antrag bei der Bundesstiftung stellen.

Der Antrag kann nur vor Geburt gestellt werden. Die Mittel aus der Bundesstiftung werden für die Erstausrüstung des Kindes, für Umstandsbekleidung und die Einrichtung des Kinderzimmers gewährt.

Landesstiftung „Familie in Not“

Familien und schwangere Frauen, die durch ein schwerwiegendes Ereignis in eine unverschuldete Notlage geraten, können finanzielle Unterstützung aus den Mitteln der Landesstiftung erhalten. Zu solchen Ereignissen zählen z. B. länger andauernde Krankheit oder Arbeitslosigkeit, Unfall, Tod, Scheidung sowie evtl. auch die Geburt eines Kindes.

Voraussetzung für die Zuwendungen der Landesstiftung ist ein ständiger Wohnsitz in Baden-Württemberg und eine vorherige Ausschöpfung gesetzlicher Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAföG etc.).

Anträge sind nur über Schwangerenberatungsstellen möglich.

Die Höhe der finanziellen Unterstützungen richtet sich nach der jeweiligen Notlage. In der Regel werden die Leistungen der Landesstiftung als Zuschuss bewilligt und müssen daher nicht zurückgezahlt werden. In Einzelfällen ist auch die Gewährung zinsloser Darlehen möglich.



Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz zu bestellen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend www.bmfsfj.de, hotline: 0180/1907050 (Mo-Do 9-18 Uhr, 3,9 Cent pro Minute).

Elterngeld und Elternzeit. Publikationsversand der Bundesregierung, Tel.: 01805/778090 oder publikationen@bundesregierung.de oder download unter www.bmfsfj.de

... Leistungen der Agentur für Arbeit

Arbeitsvermittlung und Beratung

Sofern Sie die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme von mindestens 15 Stunden pro Wochen geschaffen haben (z. B. Kinderbetreuung geregelt), und bereit sind, zumutbare Stellenangebote anzunehmen, können Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden, auch wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Sie erhalten Informationen, professionelle, terminierte Beratung und Arbeitsvermittlung der Agentur kostenlos. Nach Prüfung des Einzelfalls können Sie finanzielle Hilfen zur Arbeitsausnahme (z. B. Erstattung von Bewerbungskosten) erhalten, an einer notwendigen Maßnahme (Fordern und Fördern) teilnehmen und hierfür Lehrgangs-, Fahrt- und Kinderbetreuungskosten erhalten. Zeiten der Arbeitslosigkeit werden von Ihrer Arbeitsagentur an den Rentenversicherungsträger gemeldet.



Faltblatt: *Arbeitslos ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld – Informationen und Tipps*

Themenheft: „*Familie und Beruf*“ aus der Reihe „durchstarten“
www.arbeitsagentur.de

Arbeitslosengeld I

Sie bekommen Arbeitslosengeld I, wenn Sie arbeitslos sind, die gesetzlich festgelegte Anwartschaftszeit (sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis) erfüllen und sich persönlich arbeitslos gemeldet haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können Zeiten der Kinderbetreuung bis zum 3. Lebensjahr einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt werden.



Merkblatt 1 – für Arbeitslose
Merkblatt 18 – Frauen und Beruf
www.arbeitsagentur.de

Weiterbildung

In einem Beratungsgespräch mit der Vermittlungsfachkraft wird geklärt, ob die persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllt sind und auch, ob die Weiterbildung arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig und notwendig ist.

Notwendig ist eine Weiterbildung, wenn nur mit dem erfolgreichen Abschluss die Chancen auf eine dauerhafte Beschäftigung vorliegen. Sie erhalten dann von ihrer Arbeitsagentur einen Bildungsgutschein. Mit diesem Bildungsgutschein werden die Kosten für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung übernommen, vorausgesetzt, die ausgewählte Maßnahme, sowie der Träger der Weiterbildung sind für die Weiterbildungsförderung zugelassen.



Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen
Weiterbildung
www.arbeitsagentur.de

Existenzgründung

Zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung können sie in der Zeit ab der Existenzgründung einen **Gründungs-zuschuss** erhalten. Voraussetzung ist, dass

- Sie den Antrag vor der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit stellen,
- Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegen,
- eine fachkundige Stelle die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigt,
- die selbständige Tätigkeit für mehr als 15 Stunden pro Woche durchgeführt wird
- Sie einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 90 Tagen haben.



Faltblatt: *Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung*

Themenheft: *Existenzgründung – Wege in die Selbständigkeit* aus der Reihe „durchstarten“, www.arbeitsagentur.de

Informationsveranstaltungen für Frauen, BiZ & Donna:

Diese Veranstaltungsreihe richtet sich an Frauen aller Altersgruppen, die erwerbstätig sind oder sein wollen. Sie erhalten Tipps und Informationen zu aktuellen Themen der Berufs- und Arbeitswelt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die Veranstaltungen in Waldshut finden in Kooperation mit der Kommunalen Stelle für Gleichstellungsfragen statt.

Informationsveranstaltung zum Wiedereinstieg finden regelmäßig in der Agentur für Arbeit Lörrach und in der Geschäftsstelle Waldshut statt. Sie erhalten Tipps für den Wiedereinstieg und für die Bewerbungsstrategien, einen kurzen Überblick über den Arbeitsmarkt und Leistungen der Agentur für Arbeit.



Faltblatt: *Informationsveranstaltungen für Frauen*, www.arbeitsagentur.de – Veranstaltungen

Selbstinformation:

- www.arbeitsagentur.de
- Zur Stellensuche stehen in den Agenturen kostenlose Internetplätze zu den Öffnungszeiten zur Verfügung
- Berufsinformationszentrum in der Agentur für Arbeit Lörrach

Genauere Information und Antragsstellung:

Agentur für Arbeit Lörrach

Geschäftsstelle **Waldshut** und

01801/555111*

Geschäftsstelle **Bad Säckingen**

(*Festnetzpreis 3,9 ct/min;

Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.)



Was? Wie viel? Wer? Finanzielle Hilfen auf einen Blick. Hrsg.: Bundesagentur für Arbeit.
www.arbeitsagentur.de

... Leistungen des Amtes für Berufliche Eingliederung des Landratsamtes Waldshut

Die Leistung des ALG II ist Teil der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zur Grundsicherung gehören **Dienstleistungen** (Information, Beratung und Unterstützung), **Geldleistungen** (insbesondere zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts) und **Sachleistungen**.

Anspruch haben alle **erwerbsfähigen hilfebedürftigen** Personen über 15 und unter 65 Jahren, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung daran gehindert ist. Als erwerbsfähig gelten auch dann Personen, wenn eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zumutbar ist (z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren).

Hilfebedürftig ist, wer den eigenen Lebensunterhalt und die Eingliederung in Arbeit sowie den Lebensunterhalt der Angehörigen, die mit in einer Bedarfsgemeinschaft leben, nicht aus eigenen Mitteln und Kräften gewährleisten kann.

Zur **Bedarfsgemeinschaft gehören** neben den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:

- Die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartner/in,
- die im Haushalt lebenden minderjährigen, unverheirateten Kinder der/des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder der/des Partnerin/Partners,
- die im Haushalt lebenden Eltern oder ein im Haushalt lebender Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes.

Alleinstehende oder Alleinerziehende erhalten 100 % der Regelleistung. Kinder erhalten bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 60 %, ab Beginn des 7. Lebensjahres 70 % und ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 80 % der Regelleistung. Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres 90 %.

Geldleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- Pauschalierte Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft).
- Nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I ein befristeter Zuschlag für die/den Erwerbsfähige/n, die/den Partner/in und für jedes Kind.
- Leistungen zur Kinderbetreuung, sofern zur beruflichen Eingliederung notwendig.
- Leistungen für Unterkunft und Heizung.
- Mehrbedarfszuschläge bei Schwangerschaft, für Alleinerziehende, bei Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung.
- Besondere einmalige Leistungen zur Erstausrüstung mit Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, zur Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sowie für mehrtägige Klassenfahrten.
- Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige sind in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung pflichtversichert, wenn sie nicht bereits familienversichert sind sowie in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrages pflichtversichert sind.

Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Antrag stellenden Personen und ihre erwerbsfähigen Angehörigen werden durch eine persönliche Beraterin bzw.

einen persönlichen Berater hierbei umfassend unterstützt. Gleichzeitig sind alle erwerbsfähigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft aufgefordert, aktiv an allen angebotenen notwendigen Maßnahmen mitzuwirken.

Es stehen zudem sozialintegrative Maßnahmen wie Schuldnerberatung, Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung zur Verfügung. Welche Maßnahmen in Betracht kommen, wird in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegt.

Hinweis für Einelternfamilien:

Wer ein Kind unter 3 Jahren erzieht, gilt trotzdem als erwerbsfähig und erhält, wenn sie/er „bedürftig“ ist, Arbeitslosengeld II.

Eine **Erwerbstätigkeit** ist während der ersten 3 Lebensjahre des Kindes jedoch **nicht zumutbar**, um die Erziehung des Kindes nicht zu gefährden. Ab dem 4. Lebensjahr gilt eine Erwerbstätigkeit dann als zumutbar, wenn die Kinderbetreuung gesichert ist.

Unterhaltsverpflichtungen bei ALG II

Verwandte werden i. d. R. beim Arbeitslosengeld II grundsätzlich nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen. Konkret bedeutet das:

- Erwachsene Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld erhalten, können nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden.
- Eltern sind nicht unterhaltspflichtig, wenn volljährige Kinder Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beziehen.

Unterhaltspflichtig sind

- Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern und
- Eltern von Kindern unter 25 Jahren, die sich in Erstausbildung befinden.

Eltern werden nicht mehr zu Unterhaltszahlungen herangezogen, wenn ihre Kinder selbst Eltern werden oder heiraten.

Darüber hinaus werden folgende Unterhaltszahlungen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet:

- Unterhalt zwischen geschiedenen Ehepartnern/Lebenspartnern untereinander.
- Unterhalt zwischen getrennt lebenden Ehe- und Lebenspartnern.
- Unterhalt für gemeinsame Kinder nach Trennung/Scheidung
- Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt

Wenn ein Unterhaltsanspruch besteht, dieser aber nicht geleistet wird, wird das Arbeitslosengeld II ungekürzt gezahlt. Die Anlaufstelle ALG II kann sich die ausgezahlte Leistung dann vom Unterhaltspflichtigen erstatten lassen. Ob unterhaltsverpflichtete Angehörige letztlich zur Zahlung von Unterhalt herangezogen werden, hängt davon ab, ob sie finanziell „leistungsfähig“ sind.



AG TUWAS: *Leitfaden für Arbeitslose zum SGB II*, Buchhandel oder bei FH Verlag Frankfurt, Tel. 069/ 1533-282, e-mail: bestellung@fh-verlag.de

Im Internet:

www.erwerbslos.de

www.tacheles-sozialhilfe.de

www.landkreis-waldshut.de

www.arbeitsagentur.de

www.bag-shi.de

www.dgb.de/themen/arbeitsrecht/informationen/arbeitslosengeldII.htm

Kostenlose PC-Nutzung: Beim Amt für Berufliche Eingliederung können auf Anfrage Bewerbungen geschrieben, im Internet gesurft werden etc.

Landratsamt Waldshut Amt für Berufliche Eingliederung Waldtorstraße 79761 Waldshut-Tiengen	07751/86-4103
Außenstelle Bad Säckingen Hauensteinerstraße 14 79713 Bad Säckingen	07761/93806-0

Nähere Informationen zu einer finanziellen Unterstützung in besonderen Notfällen erteilen ebenso folgende Beratungsstellen:

Caritasverband Hochrhein e. V. Bezirksstelle Bad Säckingen Geschäftsstelle Waldshut	07761/5698-0 07751/8011-0
Diakonisches Werk Hochrhein Bad Säckingen Waldshut-Tiengen	07761/553589-0 07751/8304-0
donum vitae Hochrhein e. V. Waldshut-Tiengen	07751/898237

... Betreuungskosten für das Kind

Bei den Gemeinden kann nach Ermäßigungen der Kindergartengebühren gefragt werden. Für Kindergarten und Tagespflege können bei geringem Einkommen beim Jugendamt Zuschüsse gewährt werden.

Landratsamt Waldshut Wirtschaftlichen Jugendhilfe	07751/86-4300
Amt für Berufliche Eingliederung Waldshut Bad Säckingen	07751/86-4103 07761/93806-0

... *Wohngeld*

Bei geringem Einkommen kann Wohngeld beantragt werden, als Mietzuschuss für Mieterinnen und Mieter oder als Lastenzuschuss für selbst nutzende Eigentümerinnen und Eigentümer. Der Anspruch hängt vom Familieneinkommen, der Zahl der Familienmitglieder und der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung ab. Um Wohngeld zu erhalten, muss ein Antrag beim Bürgermeisteramt der jeweiligen Gemeinde gestellt werden. Je nach Wohnort bestehen unterschiedliche Höchstgrenzen für die Miete bzw. für die Belastung bei Wohneigentum. Wohngeld wird in der Regel für ein Jahr bewilligt. Für das folgende Jahr muss ein Wiederholungsantrag gestellt werden. Da Wohngeld ein Zuschuss ist, muss es nicht zurückgezahlt werden.

Personen, die Anspruch auf Leistungen haben, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, sind vom Wohngeld ausgeschlossen.



Wohngeld in Baden-Württemberg (Neuaufgabe 2005). Hrsg.: Wohngeldstelle, Landratsamt Waldshut, Amt für Soziale Hilfe, Behinderten- und Altenhilfe, Tel. 07751/ 86-0

Wohngeld. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Download unter www.bmvbs.de

... *Erbrecht*

Alleinerziehende sollten sich mit Fragen rund um das Thema „Testament“ befassen. Zwar sind in der Regel deren Kinder Alleinerben, doch muss man an den Fall denken, dass diese praktisch zeitgleich in einem Unfall versterben, und dann ist der Kindesvater der gesetzli-

che Erbe. Wenn dies verhindert werden soll, muss man entsprechende testamentarische Regelungen treffen.

Das Testament ist handschriftlich zu verfassen, zu unterschreiben und zu datieren.

Woran ist zu denken, wenn Regelungen für minderjährige Kinder getroffen werden müssen?

Insbesondere Alleinerziehende, aber auch Ehepaare sollten Regelungen für den Fall treffen, dass sie (beide) sterben. Zwar kann man selbstverständlich kein Kind „vererben“, aber Sie können dem Vormundschaftsgericht Hinweise geben, wer Ihrer Ansicht nach geeignet für die Erziehung Ihres Kindes/Ihrer Kinder ist.

Schwierig ist der Fall für Alleinerziehende, wenn sie verhindern wollen, dass der leibliche Vater das Sorgerecht übertragen bekommt. Dann müssen Sie genau erklären, warum die von ihnen gewünschte Person besonders geeignet ist, z.B. tiefes Vertrauensverhältnis und Bindung zur Tagesmutter, liebevolle Betreuung als Pate etc..

Sollten Großeltern von Ihnen als Erziehungsberechtigte ausgesucht werden, könnte auch das zu Schwierigkeiten führen, falls das Vormundschaftsgericht sie als zu alt ansieht. Auch hier hilft nur begründen.

Bei diesen Regelungen für minderjährige Kinder unterscheidet man die Regelungen bezüglich der Personensorge und die der Vermögenssorge. Die Personensorge-Berechtigten entscheiden über den Lebensstil (Welche Schule wird besucht? Welcher Sport darf ausgeübt werden?) Für die Vermögenssorge kann eine andere Person bestimmt werden. Das lässt sich über eine Testamentsvollstreckung gut regeln. Es kann sinnvoll sein, die Vermögensverwaltung von der Personensorge zu trennen. Sie können Personen entsprechend ihrer Fä-

igkeiten aussuchen – wer gut mit Geld umgehen kann, muss kein Händchen für Kinder haben und umgekehrt.

Sie können aber auch formulieren, wer sich unter keinen Umständen um das Kind/die Kinder kümmern soll. Beim leiblichen Vater muss aber auch das wieder ausführlich erläutert werden.

... Steuerliche Freibeträge für Kinder

Eltern erhalten für ihre Kinder – „alternativ“ zum Kindergeld – einen Kinderfreibetrag (für das sächliche Existenzminimum) und einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§32 Abs. 6 EStG.). Diese Freibeträge werden nur wirksam, wenn ihre steuerliche Entlastungswirkung das monatlich als Steuervergütung ausgezahlte Kindergeld übersteigt.

Bei getrennt lebenden Eltern, ob noch verheiratet oder nicht, werden die steuerlichen Freibeträge für Kinder ebenfalls gewährt. Sie teilen sich auf die Eltern wie folgt auf:

- Jedem Elternteil steht ein Kinderfreibetrag und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf zu.
- Der volle Kinderfreibetrag sowie der volle Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf werden bei einem Elternteil berücksichtigt, wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.
- Der betreuende Elternteil kann einen Antrag stellen, damit der volle Kinderfreibetrag auf ihn übertragen wird, wenn er, jedoch nicht der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht im Wesentlichen nachkommt. Letzteres wird angenommen, wenn der andere, zur Unterhaltszahlung verpflichtete Elternteil, seine Unterhaltsverpflichtung zu weniger als 75 % erfüllt.

- Alleinerziehenden wird auf Antrag der volle Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf übertragen, wenn das Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist.

Auf Großeltern können der Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben. Entsprechendes gilt für die Übertragung auf einen Stiefelternanteil.

Finanzamt Waldshut-Tiengen	07741/603-0
Bahnhofstraße 11. 79761 Waldshut-Tiengen	
Werderstraße 5, 79713 Bad Säckingen	07761/566-0

... *Rente*

Bei Kindern, die vor dem 01.01.1992 geboren wurden, werden 12 Monate Kindererziehungszeiten auf die **Altersrente** angerechnet. Bei Kindern, die ab dem 01.01.1992 geboren wurden, werden 36 Monate angerechnet. Bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder werden Verlängerungszeiten angerechnet. Da die Meldebehörden von sich aus Mitteilungen an die Rentenversicherungen machen, wird das Verfahren zur Erfassung der Kindererziehungszeiten automatisch ausgelöst, und man braucht sich nicht selbst bei der Rentenversicherung zu melden.

Neben der Altersrente gibt es nach dem Tod des Ehegatten auch den Anspruch auf **Witwenrente** und für eheliche Kinder nach dem Tod eines versicherten Elternteils **Halbwaisenrente**. Adoptierte oder für ehelich erklärte Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt. Denselben Anspruch haben auch Stiefkinder, Pflegekinder und Enkelkinder, sofern sie vom Verstorbenen überwiegend unterhalten oder in den Haushalt aufgenommen wurden. Wenn nach dem Tod eines ge-

schiedenen Partners nicht wieder geheiratet wurde und ein eigenes bzw. ein Kind des früheren Mannes erzogen wird, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine **Erziehungsrente**.

Alle Rentenarten werden nur auf Antrag gewährt. Man sollte sich also so früh wie möglich erkundigen, damit keine finanziellen Nachteile entstehen.

Die Beratung erfolgt über die Rentenberatungsstellen:

Deutsche Rentenversicherung

Chilbiweg 25, 79761 Waldshut-Tiengen

07751/89580

Bürgertelefon (kostenlos)

0800/10004-800

... Pflege von Angehörigen

Wenn Sie eine Person aus Ihrer Familie oder Ihrem Bekanntenkreis pflegen, erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, ob Sie hierfür Leistungen erhalten können. Diese Leistungen sind steuerfrei und die Zeit wird Ihnen auf Antrag auf Ihre Rente angerechnet.

Zur Verbesserung der sozialen Sicherung der Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI entrichten die Pflegeklassen und die privaten Versicherungsunternehmen Beiträge für Pflegepersonen an die gesetzliche Rentenversicherung, wenn:

- die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig ist,
- sie einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig, wenigstens 14 Stunden wöchentlich, in der häuslichen Umgebung pflegt.



Pflegeversicherung. Hrsg.: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung. www.bmgs.bund.de

... Fragen rund um die Krankenversicherung

Der Umfang der Informationen ist so groß, dass nur einige Stichworte kurz erklärt werden können. Im Einzelfall ist es daher immer notwendig, die genauen Regelungen bei der eigenen Krankenkasse zu erfragen.

Belastungsgrenzen

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind – mit Ausnahme bei den Fahrtkosten – von allen Zuzahlungen befreit. Die übrigen Versicherten haben Zuzahlungen nur bis zu einer individuellen Belastungsgrenze zu leisten. Sie beträgt 2% der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlungen sind, beträgt die Grenze 1%.

Familienversicherung

Angehörige von Mitgliedern einer Krankenkasse sind unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei mitversichert. Dazu zählen der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner und die Kinder, sofern diese nicht bereits selbst versichert sind.

Kinderpflegekrankengeld

Ist nach ärztlichem Zeugnis erforderlich, zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes der Arbeit fern zu bleiben, besteht Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld. Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person das erkrankte, versicherte Kind nicht beaufsichtigen kann und dass das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Der Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld – es wird übrigens wie das Krankengeld berechnet – besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage. Alleinerziehende Versicherte können maximal 20 Arbeitstage je Kind beanspruchen. Insgesamt ist der Krankengeldanspruch auf 25 Arbeitstage je Elternteil, bei Alleinerziehenden auf 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt.

Ein zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld besteht für ein Elternteil zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege von schwerstkranken Kindern, die noch nicht 12 Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind.

Zahnersatz

Beim Zahnersatz zahlen die Krankenkassen befundbezogene Festzuschüsse. Voraussetzung ist, dass die geplante zahnprothetische Versorgung notwendig ist und sie einer anerkannten Methode entspricht. Für eigene Bemühungen zur Gesunderhaltung der Zähne erhöhen sich die Festzuschüsse, wenn der Gebisszustand regelmäßige Zahnpflege erkennen lässt und der Versicherte sich während der letzten 5 Jahre vor Behandlungsbeginn zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal im Kalenderjahr – bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einmal im Kalenderhalbjahr – hat zahnärztlich untersuchen lassen.

Die Krankenkassen können spezielle Wahltarife zum Zahnersatz anbieten.



www.zuzahlung.de mit Informationen rund um das Thema Zuzahlung mit Zuzahlungsrechner, um die eigene Belastungsgrenze zu berechnen.

Unabhängige Patientenberatung Deutschland

Bundesweites Beratungstelefon: Tel.: 01803/117722 (0,09 €/Min.)

www.unabhaengige-patientenberatung.de

... *Müttergenesungskuren und Mutter-Kind-Kuren*

Kuren müssen mit ärztlichem Attest bei der Krankenkasse beantragt werden. Der Eigenanteil beträgt 10 € pro Tag. Eine Befreiung ist mit gewissen Voraussetzungen möglich. Mutter-/Vater-Kind-Kuren finden mit den Kindern statt, Kindergarten und Schule befinden sich im Kurhaus. Die Müttergenesungskur wird ohne Kinder durchgeführt. Informationen bei Krankenkassen, ÄrztInnen, Trägern der freien Wohlfahrtspflege (AWO, Caritas, Diakonie etc.)



www.muettergenesungswerk.de

... *Ermäßigungen*

Wenn nur ein geringes Einkommen vorhanden ist, gibt es einige Möglichkeiten, Ausgaben zu reduzieren, Vergünstigungen oder Ermäßigungen zu erhalten und damit die finanzielle Situation besser zu gestalten.

In diesen Fragen beraten folgende Stellen:

Caritasverband Hochrhein e. V.

Bezirksstelle Bad Säckingen

07761/5698-0

Geschäftsstelle Waldshut

07751/80110

Diakonisches Werk Hochrhein

Bad Säckingen

07761/553589-0

Waldshut-Tiengen

07751/8304-0

donum vitae Hochrhein e. V.

Waldshut-Tiengen

07751/898237

Landratsamt Waldshut
Sozialer Dienst des Jugendamtes

07751/86-0

Nachfolgend einige Beispiele:

Landesfamilienpass

Der Landesfamilienpass berechtigt zum Besuch einiger staatlicher Schlösser und Gärten in Baden-Württemberg. Einen Anspruch auf diesen Landesfamilienpass haben u. a. Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben sowie andere Familien unter bestimmten Voraussetzungen. Die Berechtigten erhalten den Landesfamilienpass und die dazugehörige Gutscheinkarte auf Antrag beim Bürgermeisteramt.

Vergünstigungen für Bus und Bahn

Möglichkeiten, im Landkreis Waldshut Geld zu sparen, bietet derzeit das WTV-Ticket z. B. als Tagesticket oder Familienticket, Monats- oder Jahresticket. Infos beim

Waldshuter Tarifverbund (am Busbahnhof)
Eisenbahnstraße 11
79761 Waldshut-Tiengen
www.wtv-online.de

07751/89640

Am Bahnhof kann nach den aktuellen Fahrpreisermäßigungen oder Spezialangeboten gefragt werden.

SchülerInnenbeförderung

Vom Eigenanteil an der SchülerInnenbeförderung kann man sich bei geringem Einkommen oder bei Bezug von Grundsicherung befreien lassen. Die Antragstellung erfolgt beim Schulträger. Bei Haupt-, Realschule und Gymnasium ist es die Stadt bzw. die Gemeinde, in der sich die Schule befindet. Bei kreiseigenen Schulen sind Anträge

beim Landratsamt zu stellen. Manche Schulen halten Antragsvordrucke bereit.

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und Telefongebührenermäßigung

Anträge erhalten Sie bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung.

Personen mit geringem Einkommen können sich von den Rundfunk- und Fernsehgebühren befreien lassen, wenn sie mit ihrem Einkommen unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegen oder Arbeitslosengeld II beziehen. Auch Studentinnen und Studenten mit geringem Einkommen können sich von den GEZ-Gebühren befreien lassen, wenn sie die Befreiungsvoraussetzungen erfüllen, z. B. Bezug von ALG II, Schwerbehindertengrade, Bafög.

Die Befreiung wird erst im Monat nach der Antragsstellung wirksam. Vermögen wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Infos und Anträge direkt über www.gez.de.

Die Deutsche Telekom bietet Kundinnen und Kunden, die von der Rundfunk- und Fernsehgebühr befreit sind oder Bafög beziehen, einen Sozialtarif. Information und Antragsstellung kostenlos unter der Tel.: 08003301000.

Gebührenermäßigung für Volkshochschulkurse

Zu erfragen bei der örtlichen Volkshochschule.

Secondhand-Bekleidung

- Deutsches Rotes Kreuz, Fuller Straße 2,
79761 Waldshut-Tiengen, Schmittenau, Tel.: 07751/8765-0
- Deutsches Rotes Kreuz, Rot-Kreuz-Straße 4,
79713 Bad Säckingen, Tel.: 0761/9201-0

- Mutter-Kind-Secondhand-Läden „MuKL“
Caritasverband / Diakonisches Werk
Bergstraße 79, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 07751/800702
- Basare in den verschiedenen Gemeinden werden in der Presse angekündigt.

Tafelläden

Im Tafelladen werden Lebensmittel, auch frisches Obst, Gemüse und Milchprodukte zu einem Betrag, der 10 - 20 % des ursprünglichen Warenwerts beträgt, an Bedürftige weitergegeben. Einkaufen können alle Personen, deren monatliches Gesamteinkommen unter 900 € liegt. Für Haushaltsgemeinschaften erhöht sich die Einkommensgrenze für jede erwachsene Person um weitere 300 € und für jedes Kind um weitere 200 €. Zum Einkauf berechtigt ein Kunden-Ausweis, der zu den Ladenöffnungszeiten (bitte aktuell erfragen) im Büro des Ladens ausgestellt wird (Ausnahme Bonndorf, dort wird der Ausweis im Rathaus ausgestellt).

Weitere Infos in den Läden

Bergstraße 79
79761 WT-Waldshut 07751/800702

Hildastraße 1
79713 Bad Säckingen 07761/5535473

Schlossstraße 1
79848 Bonndorf

Hauptstraße 22b
79664 Wehr

oder über den Caritas-Verband Hochrhein
Waldshut 07751/8011-0

Stiftungen

In manchen Situationen können Stiftungen weiterhelfen, die unter bestimmten Voraussetzungen Gelder an Einzelpersonen oder Familien vergeben. In der Regel werden Stiftungsgelder erst dann gewährt, wenn gesetzliche Leistungen (wie z. B. Arbeitslosengeld II, Wohngeld etc.) bereits ausgeschöpft oder nicht möglich sind. Auf die Unterstützung aus Stiftungsmitteln gibt es keinen Rechtsanspruch. Viele Stiftungen oder Fonds leisten finanzielle Unterstützung im Einzelfall nur auf Antrag von Beratungsstellen. Das bedeutet, Gelder werden nicht direkt bei der Stiftung beantragt, sondern über eine Beratungsstelle. Erkundigungen, ob und welche Stiftungsförderung in Frage kommen könnte, sind bei den jeweiligen Anlaufstellen einzuholen.



Im Internet:

www.forum-schuldnerberatung.de unter Service und Ratgeber – Stiftungen und Fonds.

Gebrauchtmöbel und Hausrat

In Tiengen gibt es ein Möbellager für Gebrauchtmöbel und ein Secondhand-Kaufhaus:

PVD Das Magazin

Schultze-Delitzsch-Straße 1

79761 Waldshut-Tiengen

07741/913625

Bezuschussung von Ferienfreizeiten

Wenn Ihr Kind an einer Ferienfreizeit eines Freien Trägers (z. B. Jugendverband, AWO, Jugendzentrum) teilnehmen möchte, besteht die Möglichkeit, dafür einen Zuschuss oder einen Preisnachlass zu erhalten.

ten. Dieser Zuschuss ist abhängig vom Einkommen der Familie. Nachfragen bei den Veranstaltern sind sinnvoll.

Es gibt eine Ferienbroschüre des Landkreises, in der viele dieser Veranstaltungen aufgeführt sind. Diese ist erhältlich bei der

Abteilung für Jugend, Bildung und Prävention
des Landkreises Waldshut

Tel.: 07751/86-4341

Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten besteht die Möglichkeit, dass die Kosten dafür übernommen werden. Es muss sich dabei um eine mehrtägige Schulfahrt handeln. BezieherInnen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten diesen Zuschuss auf Antrag. Aber auch Familien, die knapp über der Bedarfsgrenze liegen z. B. BezieherInnen des Kinderzuschlags, können diese Leistungen bekommen.

Infos und Antrag beim

Amt für beruflichen Eingliederung
des Landkreises Waldshut

07751/86-4103

Außenstelle Bad Säckingen

07761/93806-0

An einigen Schulen besteht außerdem die Möglichkeit, einzelne SchülerInnen zu bezuschussen, wenn deren Familien nur ein geringes Einkommen haben. Dann übernimmt meist der Förderverein der Schule, die Eltern- oder Schulkasse einen Teil der Kosten. Nachfragen sind bei der/dem KlassenlehrerIn oder bei der Schulleitung möglich.

3. Adressen

... Landkreis Waldshut:

Amtsgericht Bad Säckingen

Hauensteinstr. 9

79713 Bad Säckingen

07761/566-0

E-Mail: poststelle@agbadsaeckingen.justiz.bwl.de

www.amtsgericht-bad-sackingen.de

Amtsgericht Waldshut-Tiengen

Bismarckstr. 23

79761 Waldshut-Tiengen

07751/881-0

E-Mail: poststelle@agwaldshut-tiengen.justiz.bwl.de

www.amtsgericht-waldshut-tiengen.de

Anonymes Sorgentelefon

0800/1110111

E-Mail: TS-Wehr@t-online.de

(kostenlos)

www.telefonseelsorge.de

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Moltkestr. 3

79761 Waldshut-Tiengen

07751/9112-0

E-Mail: post@awo-waldshut.de

www.awo-waldshut-de

Agentur für Arbeit Lörrach

Geschäftsstelle Waldshut-Tiengen

Waldtorstr. 1a

79761 Waldshut-Tiengen

01801/555111*

E-Mail: Waldshut-Tiengen@arbeitsagentur.de

(*Festnetzpreis 3,9 ct/min;

www.arbeitsagentur.de

Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.)

Agentur für Arbeit Lörrach

Geschäftsstelle Bad Säckingen

Anton-Leo-Str. 6

79713 Bad Säckingen

01801/555111*

E-Mail: BadSaeckingen@arbeitsagentur.de

(*Festnetzpreis 3,9 ct/min;

www.arbeitsagentur.de

Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.)

Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg**Bildungszentrum Waldshut**

Eisenbahnstr. 29

79761 Waldshut-Tiengen

07751/8314-500

E-Mail: info@bildungszentrum-waldshut.dewww.bildungszentrum-waldshut.de**Caritasverband Hochrhein e. V.****Bezirksstelle Bad Säckingen**

Rathausplatz 17

79713 Bad Säckingen

07761/5698-0

E-Mail: info.bs@caritas-hochrhein.dewww.caritas-hochrhein.de**Caritasverband Hochrhein e. V.****Geschäftsstelle Waldshut**

Poststr. 1

79761 Waldshut-Tiengen

07751/8011-0

E-Mail: info@caritas-hochrhein.dewww.caritasverband-hochrhein.de**COURAGE**

Offene Beratung des Frauen- und Kinderschutzhauses

Ziegelfeldstr. 9

79761 Waldshut-Tiengen

07751/910843

E-Mail: courage-wt@web.de

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Rot-Kreuz-Str. 4

79713 Bad Säckingen

07761/9201-0

E-Mail: info@kv-saeckingen.drk.dewww.kv-saeckingen.drk.de**Deutsches Rotes Kreuz (DRK)**

Fuller Str. 2

79761 Waldshut-Tiengen

07751/8735-0

E-Mail: info@drk-kv-wt.dewww.drk-kv-waldshut.de**Diakonisches Werk Hochrhein**

Hildastr. 2

79713 Bad Säckingen

07761/553589-0

E-Mail: diakonie@dw-hochrhein.dewww.dw-hochrhein.de**Diakonisches Werk Hochrhein**

Waldtorstr. 1a

79761 Waldshut-Tiengen

07751/8304-0

E-Mail: diakonie@dw-hochrhein.dewww.dw-hochrhein.de**donum vitae Hochrhein e. V.**

Schwangerenberatung/Schwangerschaftskonfliktberatung

Rheinstraße 8

79761 Waldshut-Tiengen

07751/898237

E-Mail: info@dv-hochrhein.dewww.dv-hochrhein.de**Evangelisches Dekanat Hochrhein**

Waldtorstr. 5

79761 Waldshut-Tiengen

07751/8327-21

E-Mail: dekanat.hochrhein@kbz.ekiba.dewww.ev-dekanat-hochrhein.de

Evangelische Erwachsenenbildung

Hochrhein-Lörrach-Schopfheim

Schloß Beuggen 11

79618 Rheinfelden

07623/50520

E-Mail: info@schloss-beuggen.de

www.eeb-loerrach-waldshut.de

Frauen- und Kinderschutzhaus

Kreis Waldshut e. V.

Postfach 12 24

79742 Waldshut-Tiengen

07751/3553

E-Mail: Frauenhaus.Waldshut@web.de

Gewerbeakademie

Friedrichstr. 3

79761 Waldshut-Tiengen

07751/8753-0

E-Mail: GAWT@hwk-konstanz.de

www.Gewerbe-Akademie.de

- Frauenakademie -

07751/8753-850

E-Mail: info@frauenakademie-hwk.de

www.frauenakademie-hwk.de

Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

Frau Corinna Große

07753/978880

www.hebamme-waldshut-tiengen.de

Hospizdienst Hochrhein e. V.

Büro Waldshut

Rheinstr. 55

79761 Waldshut-Tiengen

07751/802333

Büro Bad Säckingen

Baslerstraße 28

79713 Bad Säckingen

07761/5534153

Kath. Arbeitnehmerbewegung (KAB)

Eisenbahnstr. 29

79761 Waldshut-Tiengen

07751/8314-408

E-Mail: m.herzog@kath-region-hochrhein.de

Kath. Regionalstelle - Frauenreferat -

Eisenbahnstr. 29

79761 Waldshut-Tiengen

07751/8314-400

E-Mail: info@kath-region-hochrhein.de

www.kath-region-hochrhein.de

Kriminalpolizei/Polizeidirektion Waldshut-Tiengen

Ostpreußenstr. 22

79761 Waldshut-Tiengen

07741/8316-0

E-Mail: waldshut-tiengen.pd.kp@polizei.bwl.de

www.org.polizei.bwl.de

Ämter und Abteilungen des Landratsamtes Waldshut:

Zentrale

07751/86-0

E-Mail: post@landkreis-waldshut.de

www.landkreis-waldshut.de

Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe

Kaiserstr. 110

79761 Waldshut-Tiengen

- Schuldnerberatung -

Kaiserstr. 110

79761 Waldshut-Tiengen

Amt für Berufliche Eingliederung

Waldtorstr. 14

79761 Waldshut-Tiengen

Außenstelle Bad Säckingen

Hauensteinerstraße 14

79713 Bad Säckingen

Jugendamt

- Allgemeiner Sozialer Dienst -

Kaiserstr. 110

79761 Waldshut-Tiengen

- Pflegekinderdienst, Tagespflege,

Adoptionsvermittlungsstelle -

Kaiserstr. 110

79761 Waldshut-Tiengen

- Jugendreferat -

Viehmarktplatz

79761 Waldshut-Tiengen

Amt für Wirtschaftsförderung

Gartenstr. 7

79761 Waldshut-Tiengen

Amt für Psychologische Beratung

Viehmarktplatz 1

79761 Waldshut-Tiengen

Kommunale Stelle für Gleichstellungsfragen

Kaiserstr. 110

79761 Waldshut-Tiengen

E-Mail: anette.klaas@landkreis-waldshut.de

Land Baden-Württemberg

Schulpsychologische Beratungsstelle

Viehmarktplatz 1

79761 Waldshut-Tiengen

Netzwerk für Kinder e. V.

Zahnkäpelle 7

79761 Waldshut-Tiengen

E-Mail: meier-musahl@t-online.de

www.netzwerk-wt.de

07753/979630

- Nummer gegen Kummer (für Kinder)** 0800/1110333
 E-Mail: TS-Wehr@t-online.de
 www.telefonseelsorge.de
- Psychologische Beratungsstelle
 für Eltern, Kinder und Jugendliche**
 Caritasverband Bad Säckingen
 Rathausplatz 17
 79713 Bad Säckingen 07761/5698-32
- Psychologische Beratungsstelle für Ehe-,
 Familien- und Lebensfragen**
 Eisenbahnstr. 29
 79761 Waldshut-Tiengen 07751/800021
 E-Mail: wt@ehe-familie-lebensberatung.de
 www.katholische-eheberatung.de
- Deutsche Rentenversicherung**
 Chilbiweg 25
 79761 Waldshut-Tiengen 07751/89580
 E-Mail: aussenstelle.waldshut-tiengen@drv-bw.de
 www.deutsche-rentenversicherung.de
 Bürgertelefon 0800/10004-800
- Stadtjugendpflege**
 Kinder-und Jugendhaus „Altes Gefängnis“
 Gießenstr. 18
 79713 Bad Säckingen 07761/3610
 E-Mail: mail@altesgefaengnis.de
 www.altesgefaengnis.de

Stadtjugendpflege

Jugendzentrum Tiengen
Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen
Breitenfelder Straße 20
79761 Waldshut-Tiengen
E-Mail: mail@juz-tiengen.de
www.juz-tiengen.de

07741/833520

Stadtjugendpflege

Jugendcafe Kornhaus
Bismarckstraße 12
79761 Waldshut-Tiengen
E-Mail: mail@juca-waldshut.de
www.juca-waldshut.de

07751/833233

Stadtjugendpflege

Hauptstr.16
79664 Wehr
E-Mail: stadt@wehr.de
www.wehr.de

07762/80860

Stadtjugendpflege

Alter Bahnhof Öflingen
Weckstraße 2
79664 Wehr
E-Mail: info@jugendinwehr.de
www.jugendinwehr.de

07761/2920

Tageselternverein Bad Säckingen

c/o Kinderheim St. Fridolin
Hasenrütte 4
79713 Bad Säckingen
www.tageselternverein-bs.de

07761/93142

Treffpunkt Kinder e. V.

Familienzentrum und Kindergarten

Nagaistr. 3

79713 Bad Säckingen

07761/2170

www.bad-saeckingen.de

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

Parkhaus Kornhaus

Postfach 1931

79761 Waldshut-Tiengen

01805/505999

E-Mail: info@vz-bw.de

www.vz-bawue.de

Weißer Ring

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung

von Kriminalitätsoptionen

Herr Krane

In den Winkeln 10

79713 Bad Säckingen

07761/933009

E-Mail: herbertkrane@tiscali.de

(auch Fax)

www.weisser-ring.de

... Überregional:

Agentur für Arbeit Lörrach

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

07621/178-305

E-Mail: Loerrach.BCA@arbeitsagentur.de

07621/178-533

www.arbeitsagentur.de

Berufsinformationszentrum - BiZ -

Brombacher Str. 2

79539 Lörrach

01801/555111*

E-Mail: Loerrach.BiZ@arbeitsagentur.de

(*Festnetzpreis 3,9 ct/min;

www.arbeitsagentur.de

Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.)

Erzbischöfliches Seelsorgeamt

Familienreferat/Fachstelle Alleinerziehendenarbeit

Okenstr. 15

79108 Freiburg

0761/5144-194/-201

E-Mail: familienseelsorge@seelsorgeamt-freiburg.de

www.frauenreferat-erzdioezese-freiburg.de

Erzbischöfliches Seelsorgeamt

Referat Kirche und Ländlicher Raum

Okenstr. 15

79108 Freiburg

0761/5144-234

E-Mail: mail@landpastoral.de

www.seelsorgeamt-freiburg.de / www.landpastoral.de

Evangelische Frauen in Württemberg EFW

Postfach 1013

70012 Stuttgart

0711/2068-249

E-Mail: ilse.ostertag@elk-wue.de

Evangelische Landeskirche in Baden – Frauenarbeit

Blumenstr. 1-7

76130 Karlsruhe

0721/9175-323

E-Mail: frauenarbeit@ekiba.de

www.ekiba.de

FamilienFerien Freiburg

Postfach 449

79004 Freiburg

0761/5144-201/-204

E-Mail: info@familienferien-freiburg.de

www.familienferien-freiburg.de

Frauenberatungsstelle e. V.

Humboldtstr. 14

79539 Lörrach

E-Mail: frauenberatungsstelle@web.de

07621/87105

www.frauenberatung-loerrach.de

Frauenhorizonte gegen sexuelle Gewalt e. V.

Basler Straße 8
79100 Freiburg
E-Mail: info@frauenhorizonte.de
www.frauenhorizonte.de

Notruf-Nr. :
0761/2858585

Frauen- und Mädchen Gesundheitszentrum e. V.

Basler Straße 8
79100 Freiburg
E-Mail: info@fmgz-freiburg.de
www.fmgz-freiburg.de

0761/2021590

**Industrie- und Handelskammer
Hochrhein-Bodensee**

Schützenstr. 8
78462 Konstanz
E-Mail: info@konstanz.ihk.de
www.konstanz.ihk.de

07531/2860-100

**Industrie- und Handelskammer
Hochrhein-Bodensee**

E.-Fr.-Gottschalk-Weg 1
79650 Schopfheim
E-Mail: info@konstanz.ihk.de
www.konstanz.ihk.de

07622/39070

**Kontaktstelle Frau und Beruf
Handwerkskammer Konstanz**

Webersteig 3
78462 Konstanz
E-Mail: info@hwk-konstanz.de
www.hwk.konstanz.de

07531/205-6250

Landesverband der Tagesmütter-Vereine

Baden-Württemberg e. V.

Erwin-Bälz-Straße 48

70597 Stuttgart-Degerloch

0711/9335896

E-Mail: lv@tagesmuetter-bw.de

www.tagesmuetter-bw.de

Lebenshilfe für Behinderte e. V.

Kreisvereinigung Hochschwarzwald

Stalterstr. 73

79822 Titisee-Neustadt

07651/3163

E-Mail: pfeiffer.lebenshilfe@gmx.de

www.lebenshilfe-hsw.de

Lebenshilfe für geistig + körperlich behinderte Menschen

Kreisvereinigung Hochrhein

Zeppelinstraße 4

79761 Waldshut-Tiengen

07741/808158

E-Mail: info@lebenshilfe-hochrhein.de

www.lebenshilfe-hochrhein.de

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung 7 – Schule + Bildung

Eisenbahnstr. 68

79098 Freiburg i. Br.

0761/2086000

E-Mail: poststelle@rpf.bwl.de

www.rp-freiburg.de

pro familia - Beratungsstelle Singen

Feuerwehrstr. 1

78224 Singen

07731/61120

E-Mail: singen@profamilia.de

www.profamilia.de

pro familia – Beratungsstelle Freiburg

Humboldtstr. 2

79098 Freiburg

0761/296256

E-Mail: freiburg@profamilia.de

www.profamilia.de

**VAMV- Bundesverband alleinerziehende
Mütter und Väter e. V.**

Hasenheide 70

10967 Berlin

030/6959786

E-Mail: kontakt@vamv.de

www.vamv.de

VAMV-Landesverband BW e. V.

Haußmannstr. 6

70188 Stuttgart

0711/24847118

E-Mail: vamv-bw@web.de

www.vamv-bw.de

Wendepunkt e. V.

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch

Kronenstraße 14

79100 Freiburg

0761/7071191

E-Mail: info@wendepunkt-freiburg.de

www.wendepunkt-freiburg.de

Wildwasser Freiburg e. V.

Beratungs- und Infostelle gegen sex. Missbrauch

Basler Straße 8

79098 Freiburg

0761/33645

E-Mail: info@wildwasser-freiburg.de

www.wildwasser-freiburg.de

4. Literaturtipps

Es gibt viele gute Literatur zu den in der Broschüre angesprochenen Themen. Informieren Sie sich in den Buchhandlungen und den Bibliotheken vor Ort.

- **Alleinerziehend - Tipps und Informationen**
Hrsg.: Verbund alleinstehender Mütter und Väter
Bundesverband e. V., Bonn.
- **AGIA Broschüre „Durchblick“**
Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung
Alleinerziehende 3. Auflage 2009
- **Das Drama der Vaterentbehmung**
Hrsg.: Horst Petri, 6. aktualisierte Auflage 2009
Verlag: Ernst Reinhardt Verlag, München
ISBN 978-3-497-02110-9
- **Elternsprechstunde**
Erziehung aus Verantwortung. Schicksalsfragen, Entwicklungsstufen, Alleinerziehende, Unruhe, Angst, Aggressivität, Behinderungen, Erziehung zur Liebesfähigkeit.
Hrsg.: Michaela Glöckler, 6. Aufl. 2003.
Verlag: Urachhaus, 3-87838-602-8
- **Allein erziehen und optimistisch bleiben**
Probleme erkennen und Prioritäten setzen. Kinder fordern uns heraus. Hrsg.: Elisabeth Cope, 2004.
Verlag: Klett-Cotta, 3-608-94244-0 12 42 30 54

- **Allein erziehen und stark sein**

Schwierige Situationen wahrnehmen, verstehen, lösen. Kinder fordern uns heraus. Hrsg.: Elisabeth Cope, 2002.

Verlag: Kett-Cotta, 3-608-94337-4 10 33 12 45

Verschiedene Informationsbroschüren können kostenlos bei den **folgenden Ministerien und Institutionen** bestellt werden. Listenabfrage über das Internet oder per Telefon.

Bundesministerium für Familie

Senioren, Frauen und Jugend

Alexanderstraße 3

10178 Berlin

030/185550

E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de

www.bmfsfj.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wilhelmstraße 49

10115 Berlin

030/185270

E-Mail: info@bmas.bund.de

www.bmas.de

Bundeszentrale für

Gesundheitliche Aufklärung

Ostmerheimer Straße 220

51109 Köln

0221/89920

E-Mail: poststelle@bzga.de

www.bzga.de

Der Arbeitskreis Einelternfamilie

Der Arbeitskreis Einelternfamilie besteht seit Februar 1994 und hat sich folgende Ziele gesetzt:

- Anerkennung der Einelternfamilie als eine Form, mit Kindern Familie zu leben.
- Wahrnehmung der Bedürfnisse von Alleinerziehenden und deren Kindern.
- Vernetzung von Beratungsstellen und Alleinerziehenden innerhalb des Arbeitskreises.
- Bewusstsein für die vielfältige Lebenswirklichkeit von Einelternfamilien in der Öffentlichkeit schaffen.
- Positive Veränderung der Rahmenbedingungen.
- Aufbau eines Netzwerkes für Einelternfamilien.

Folgende Institutionen und Verbände sind im Arbeitskreis vertreten:

- Agentur für Arbeit Lörrach
- Caritasverband Hochrhein e. V.
- Diakonisches Werk Hochrhein mit dem FamilienZentrum Hochrhein
- donum vitae Hochrhein e. V.
- Frauen- und Kinderschutzhaus Kreis Waldshut e. V.
- Katholische Regionalstelle Waldshut, Frauenreferat
- Landratsamt Waldshut
Kommunale Stelle für Gleichstellungsfragen
Kreisjugendamt

Wir freuen uns darüber, wenn Sie als Alleinerziehende bei unserem Arbeitskreis mitwirken möchten.